142 Cg

Nachricht.

Zur Vermeidung von Collisionen erkläre ich, daß ich fortdauernd an der Durchsicht der in Giesen in der Tasché und Müllerschen Buchhandlung erscheinenden Uebersetzung von Locrés Esprit du Code Napoléon Antheil nehme. Mit Ausschluß der ersten Abtheilung habe ich die folgenden Theile mit dem Original sorgfältig verglichen. Die lebhaftere Fortsetzung des Werkes ist durch meine Theilnahme an der in Giesen für die Einführung des Code Napoléon in den Großherzogthümern Frankfurth, Hessen und dem Herzogthum Nassau niedergesetzten Commission, deren Resultat ich dem Publicum ebenfalls bald vorlegen zu können hoffe, unterbrochen worden. Die Noten, in welchen theils die eigenthümlichsten Ansichten des sehr systematischen, und als Gesetzquelle unschätzbaren Schriftstellers berichtigt, theils die Ansichten der Gesetzgebung selbst bescheiden geprüft werden, folgen in einem eigenen Bande.

Giesen den 10. April 1810.

von Almendingen.

J. germ. 16

Allgemeine Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Critik.

Herausgegeben von den angesehensten Gelehrten Deutschlands.

Fünftes und Sechstes Heft.

Dogmatische und kritische Darstellung der Lehre des Kodex Napoleon über die Beurkundung der Geburten, Ehen und Sterbfälle.

(C. N. art. 34 — 101.)

Giesen,
bei Tasché und Müller 1810.

Anzeige.

Locrés Geist der französischen Civilgesetzgebung, aus der Ursprache ins Deutsche übertragen vom Legationsrathe Gladbach, dem Hofgerichtsrathe Floret und dem Justitzrathe und Professor Dr. Stickel, mit den kritischen Anmerkungen des Oberappellationsraths Harscher von Almendingen vier Bände vier Thaler oder 7 fl. 12 kr. erscheint bis Johanni in unserm Verlage, und wird noch bis dahin um den Subscriptionspreiß von 3 Rthlr. oder 5 fl. 24 kr. abgelassen. Die zwey ersten Bände des Werkes können sogleich an die Käufer verabfolgt werden, und der Druck des 3ten Bandes ist schon größtentheils vollendet. Sammler erhalten das vierte Exemplar gratis.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Tasché und Müller.

Dogmatische und kritische Darstellung der Lehren des Kodex Napoleon über die Beurkundung der Geburten, Ehen und Sterbfälle.

(C. N. art. 34—101.)

Geburt, Ehe und Sterbfall sind Ereignisse des menschlichen Lebens, von welchen die wichtigsten bürgerlichen Rechte abhängen. —

Die Beglaubigungsart derselben konnte der Aufmerksamkeit einer revolutionairen Civillegislation unmöglich entgehen.

Fast im ganzen civilisirten Europa hieng bisher die Form dieser Beglaubigung mit kirchlichen Handlungen zusammen. Durch die Kirche trat der Bürger in den Staat. Sie weihte die gesetzliche Vereinigung beider Geschlechter, durch welche Filiation, Erbrecht, Familienverhältnisse begründet werden. Endlich erhielt der Staat erst durch die Kirche vom Austritt eines verstorbenen Bürgers aus der Gesellschaft Nachricht. Die Pfarrbücher attestirten die

Taufe, Trauung und christliche Beerdigung eines Mitgliedes der Kirche. Indessen wurden diese Notizen blos um der Kirche willen niedergeschrieben. Sie wurden nur zufällig eine Quelle von Notizen für den Staat. Sie waren sogar für ihn die einzige Quelle. Ohne sie hätte er von der Existenz oder Nichtexistenz und von den Familienverhältnissen eines Bürgers gar nichts erfahren.

Diese Einrichtung war im Mittelalter passend. Sie entsprach dem Geiste der Zeit. Der Staat fand sich in der Kirche und wurde von ihr beherrscht. Der Altar erhob sich über den Thron, und um in der bürgerlichen Gesellschaft Rechte in Anspruch nehmen zu können, mußte man vor allen Dingen der Kirche angehören.

Die Reformation stürzte das Gebäude, welches alle Staaten des christlichen Europas trug. Es wurde selbst in katholischen Staaten als Grundsatz aufgestellt, daß der Staat nicht in der Kirche existire, sondern umgekehrt, daß die Kirche unter dem Schutze des Staates stehe. Die französische Revolution brachte diesen Grundsatz mit der höchsten Consequenz in Anwendung. So lange der Staat als moralische Person sich selbst zu einer bestimmten Kirche bekannte, konnte er sich der Vormundschaft des Altars nicht entwenden.

Die französische Revolution lößte die Bande zwischen Staat und Kirche auf. Sie proclamirte den Grundsatz, daß der Staat als Staat gar keiner Kir-

che angehöre; so möchte ich die Maxime — der Staat habe keine Religion — welche leicht mißdeutet werden könnte, ausdrücken. Denn Religion ist etwas ganz anders und weit höheres, als alle kirchliche Vereinigung. Sie verhält sich zur Kirche wie das Wesen zur Form, wie die Substanz zum Vehikel. Indem behauptet wird, daß der Staat als moralische Person des Vehikels nicht bedürfe, und eben darum gar keiner Kirche angehöre, wird durchaus nicht gesagt, daß der Staat keine Religion habe, eine Behauptung, die mir eben so gewagt und gefährlich scheint, als die Behauptung, der Staat habe keine Moralität.

In der neuesten Constitutionsurkunde Frankreichs wird der Grundsatz aufgestellt, daß die katholische Religion die Religion der großen Majorität der Nation sey; man hat sorgfältig den Ausdruck: herrschende Religion, vermieden.

Eine unmittelbare und nothwendige Folge jenes Fundamentalgesetzes war ein andres Gesetz, welches es für ungereimt und widersinnig erklärte, daß der Bürger nicht anders, als durch das Medium der Kirche in die bürgerliche Gesellschaft eintreten und wieder austreten könnte.

Dieses Gesetz ist nie bestimmt gegeben, aber doch dadurch stillschweigend erlassen worden, daß Pfarrbücher, Tauf- und Beerdigungsscheine des Rangs öffentlicher Urkunden beraubt und in die Klasse bloßer Privatnotizen herabgesetzt wurden.

Das die Beurkundung des Ein- und Austrits des Bürgers aus der Gesellschaft von kirchlichen Formen ablösende Gesetz wurde dadurch stillschweigend erlassen, daß man die Beurkundungen der Geburt, der Verehlichung und des Sterbens an ganz andere, rein bürgerliche von kirchlichen Meinungen schlechterdings unabhängige Formen knüpfte.

Sie stellen im neugebohrnen Kinde nicht das Mitglied irgend einer Kirche, sondern ein neues Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft dar.

Sie bezeichnen die Ehe nicht als eine kirchliche, sondern als eine im Angesichte der bürgerlichen Gesellschaft vorgenommene Handlung.

Sie bezeichnen den Sterbfall nicht als einen Verlust, den eine katholische, lutherische oder reformirte Gemeinde erlitten hat, sondern als den Austritt eines Bürgers aus dem Staate.

Sie bezeichnen diese Ereignisse mit einem höhern Grade von Authenticität, und bringen sie zu einer allgemeinern Notorietät, als es durch die Pfarr- und Kirchenbücher geschehen konnte. Sie setzen den Quäker, Menoniten, Herrnhuther, Juden rc. rc. lauter Leute, von deren Gebohrnwerden, Heirathen und Sterben die Kirche bisher gar keine und der Staat nur wenig Notiz nahm, auf gleiche Linie mit orthodoxen Christen.

Sie bestimmen für die Beurkundung jener Begebenheiten einen eignen Beamten, unter dem Namen officier de l'état civil.

Sie übergeben die Verewigung des Andenkens derselben dem Schutze und der Verwahrung der höhern Gerichte.

Sie erklären endlich jene Urkunden, von deren Inhalt die Rechte, das Eigenthum und die Verhältnisse der Familien abhängen, für ein Gemeingut der ganzen Gesellschaft, dessen Gebrauch jedem Bürger offen stehen muß.

Ich habe hiermit den Geist und die Haupttendenz des Gesetzes, welches am 21ten März 1803 promulgirt wurde, dargestellt.

Ich gehe nunmehr

A) zum Detail seines Inhalts und

B) zu Vorschlägen über die modificirte Einführung desselben in einem Staat der rheinischen Conföderation über.

ad A) Das Gesetz enthält

I. allgemeine Vorschriften für die Form der Beurkundungen der Geburts- Heiraths- und Sterbfälle. Kapitel 1.

II. Besondere Vorschriften für die Beurkundung der Geburten. Kapitel 2.

III. — — der geschlossenen Heirathen. Kapitel 3.

IV. — — der Sterbfälle. Kapitel 4.

V. — — der in der Armee ausserhalb der Grän-

zen des Reichs sich ereignenden Geburten, Verehelichungen und Sterbfälle.

VI. Vorschriften für die Rectificationen jener Beurkundungen.

ad 1. Allgemeine Vorschriften für die Form der Beurkundungen der Geburts- Heiraths- und Sterbfälle.

Vor allen Dingen bemerke ich, daß die Beurkundungen dieser Thatsachen actes de l'état civil genannt werden. In der neuesten Uebersetzung werden sie durch den Ausdruck: Acten des Civilstandes bezeichnet. Den Sinn des germanisirten Wortes: Acten, wie er hier genommen wird, wird wohl niemand errathen. Denn wenn schon im Französischen mit dem Worte: Acte eine rechtliche Handlung z. B. ein Contract und die Beurkundung und Ausfertigung derselben zugleich bezeichnet wird, so ist man doch gewohnt, unter dem in der deutschen Sprache naturalisirten Worte: Acten, nichts anders als eine Verhandlung zu verstehen. Wem wird es ferner einfallen, daß das Wort: Civilstand, eine Geburt, einen Todesfall oder eine Heirath bedeute? — Die deutsche Phrase „Acten des Civilstandes" enthält daher für jedes deutsche Ohr baaren Unsinn. Ich bekenne gern mein Unvermögen, das französische: actes de l'état civil im Geiste der französischen Jurisprudenz genau zu übersetzen. Die

Rechte des Einzelnen im Staate, auf Eigenthum, Erbfolge und Familienband, sind nach dem Ausspruche der französischen Gesezgebung, bürgerliche Rechte (droits civils) oder Rechte, welche erst durch den Staat erzeugt werden, und an welchen der Fremde, als solcher, in der Regel, keinen Antheil nimt. Der Umfang dieser Rechte bildet den bürgerlichen Rechtszustand — état civil. — Da nun Geburt und Ehe den wichtigsten Einfluß auf den bürgerlichen Rechtszustand der Gebohrnen und Verehelichten, das Absterben eines Bürgers dagegen den wichtigsten Einfluß auf den bürgerlichen Rechtszustand seiner hinterlassenen Erben, Kinder, Geschwister und Ehegatten hat, so hebt die Gesezgebung die Beurkundung jener drei Thatsachen heraus, und nennt sie Beurkundungen des bürgerlichen Rechtszustandes — actes de l'état civil. — Dies möchte denn auch wohl die passendste Uebersezzung seyn. — Auf jeden Fall wird man sich etwas Bestimmteres dabei denken können, als bei dem: Acten des Civilstandes der Daniel, Lassaulx und Spielmannschen Uebersezungen.

In Ansehung jener Beurkundungen hat das erste Kapitel des vorliegenden Gesezes folgende allgemeine Verfügungen getroffen:

1.) Es findet sich in jeder Gemeinde für die Aufnahme derselben ein eigner Functionair unter dem Namen officier de l'état civil.

Dieser Beamte ist gewöhnlich der Maire selbst.

Er ist so zu sagen der Notar der Geburten, Ehe und Sterbfälle.

Er beurkundet jene Ereignisse ohne alle Rücksicht auf die religiöse Meinung der Subjecte.

2.) Der officier de l'etat civil führt über jene drei Begebenheiten, so wie sie sich in seiner Gemeinde ereignen, ein doppeltes gleichlautendes Register (40). Die Geburts- und Sterbfälle werden gleich den Trauungen darin hintereinander ohne Zwischenraum (sans aucun blanc) eingetragen (42). Einschaltungen und Abänderungen werden nachgetragen, und mit eben den Formalitäten wie die Haupturkunde selbst abgefaßt (42).

3.) Beide Exemplare des Registers werden am Ende jedes Jahres geschlossen. — Im ersten Monate des nächstfolgenden Jahrs wird das eine im Archiv der Gemeinde, das andre im Archiv des Tribunals erster Instanz, zu welcher die Gemeinde gehört, niedergelegt (43).

4.) Beide Register werden foliirt. Jedes Blatt wird vom Präsidenten des Tribunals erster Instanz, oder von dem ihn ersetzenden Richter paraphirt, d. h. mit seiner Namensunterschrift und Handzeichen versehen (41).

5.) Die Vollmachten und andre Anlagen der Haupturkunde müssen dem in die Tribunalsregistratur niederzulegenden Register beigefügt werden. Es muß sie vorher aber sowohl derjenige, der sie producirt hat, als der der Beurkundung des bürgerlichen

Rechtszustandes vorgesetzte Beamte (l'officier de l'état civil) paraphirt haben (44).

6.) Die Beurkundungen des bürgerlichen Rechtszustandes werden für das ganze Publikum verwahret. Jeder kann sich Auszüge daraus ertheilen lassen. Sie sind vom Präsidenten des Tribunals, in dessen Registratur sie niedergelegt worden sind, zu legalisiren. Sie beweisen so lange, bis ein gerichtliches Fälschungsverfahren im Wege des Civilprocesses gegen sie eingeleitet wird (les extraits — — feront foi jusqu'à inscription de faux) (*) (45).

7.) In Ansehung der Form der Beurkundungen ist folgendes zu bemerken:

a) Es muß Jahr, Tag und Stunde der Aufnahme derselben bemerkt werden.

b) Eben so der Vorname, Name, das Alter, der Stand und der Wohnort aller darin benannten Personen (34).

c) Der beurkundende Beamte soll nichts anders

(*) Inscription en faux ist ein Kunstwort des französischen Civilprozesses, welches zur Vermeidung von Mißverständnissen hier seine Erklärung findet. Es giebt wegen der Verfälschung einer Urkunde eine Civil- und eine Criminalklage. Jene heißt inscription en faux, diese plainte en faux. Durch jene wird behauptet, es sey eine Urkunde falsch, durch diese, es habe der Gegner eine Urkunde verfälschet. Jene hat die Verwerfung der Urkunde, diese die Bestrafung des Verfälschers zum Zwecke.

darin bemerken, als was die Erscheinenden erklärt haben und erklären mußten (*) (35).

(*) Der Beisatz erklären mußten, ist wichtig. Was nicht erklärt werden muß, darf nicht in die Urkunde aufgenommen werden, wenn es schon erklärt wird, z. B. die Angabe der Mutter oder Hebamme über den Vater des unehelichen Kindes, nach dem Grundsatze: la recherche de la paternité est interdite. Der Redner des Tribunals Chabot de l'Allier sagte hierüber folgendes: „Les parties ne pourront „faire d'autres declarations que celles qui sont exigées par „la loi, et les officiers de l'état civil ne pourront en de„mander ni en recevoir d'autres. Les declarations ne „pourront porter que sur les faits que la loi veut faire „consigner dans les actes, et devront être rigoureuse„ment restreintes dans les bornes qu'elle a fixées.

„Ainsi l'on ne trouvera plus dans les actes de l'état „civil, de ces assertions vagues ou infideles, dictées par „la passion ou par l'intérêt personnel, qui pouvoient sou„vent compromettre l'état des citoyens."

„Ainsi, les officiers de l'état civil ne pourront plus „se permettre aucune interpellation, ni recherche, ni in„quisition sur des faits qui ne devront pas être consig„nés, ou sur la vérité des déclarations faites par les par„ties: leur ministère se bornera à recevoir ces déclara„tions, lorsqu'elles seront conformes à la loi, ils n'au„ront le droit ni de les commenter, ni de les contredire, „ni de les juger. L'etat des citoyens ne devoit pas être „abandonné a leur discrétion.

„Dans le projet de loi qui fut présenté en l'an 10. sur „la matière qui nous occupe, se trouve un article ainsi „conçu: „„S'il est déclaré que l'enfant est né hors de „„mariage, et si la mère en désigne le père, le nom du „„père ne sera inséré dans l'acte de naissance qu'avec la „„mention formelle qu'il a été désigné par la mère.""

„Cet article fut fortement combattu dans le sein du „Tribunat.

„On dit qu'il étoit inutile à la mère et inutile à l'e-

d) In den Fällen, in welchen es den Interessenten freisteht, durch Bevollmächtigte erscheinen, müssen letztere eine legale und Specialvollmacht zu dieser Handlung vorlegen (36) (a).

„fant, puisque la déclaration de la mère ne pouvoit, en „aucun cas, suppléer la reconnoissance qui devoit être „formelle de la part du père, et ne donneroit conséquemment aucun droit ni à la mère, ni a l'enfant, contre le „père désigné.

„On ajouta que cet article étoit effrayant pour tous „les citoyens, et immoral dans ses conséquences, qu'il „porteroit le trouble dans les familles, diviseroit les „époux, les pères et les enfants, outrageroit la sainteté „du mariage et les bonnes moeurs, donneroit aux femmes „des prétextes d'inconduite, et autoriseroit les calomnies, „qui ne troublent que trop souvent le repos des gens de „bien.

„Le gouvernement a senti toute la force de ces rai„sons, et il n'a pas reproduit l'article dans le nouveau „projet de loi.

„Sans doute il faut conclure de la suppression de cet „article, que ce qu'il autorisoit ne doit pas être executé, „et qu'en conséquence on ne pourra point insérer dans „l'acte de naissance d'un enfant hors mariage le nom du „père qui veut rester inconnu, fut-il même désigné par „la mère.“ (Code Napoléon suivi de l'exposé des motifs etc. II. p. 131.).

(a) Eine gesetzliche Bestimmung dieser Fälle sollte man nach der Fassung des Gesetzes vermuthen. Man sucht sie indessen vergeblich. Der Recensent des Code civil in der A. L. Z. bemerkt hierüber, wie ich glaube nicht ganz unrichtig: „so „musterhaft in vielem Betrachte die Vorschriften über die „actes de l'état civil sind, so vermißt man doch eine Modi„fication bei dem 36ten Artickel in Ansehung der bei derglei„chen Fällen auftretenden Bevollmächtigten. Wie „mancher Betrug kann nicht unterlaufen, wenn z. B. bei „Aufnahme eines Geburtsscheines Bevollmächtigte in

e) Die bei den Beurkundungen auftretenden Zeugen müssen männlichen Geschlechts und wenigstens ein und zwanzig Jahr alt seyn. Sie müssen von den interessirten Personen gewählt werden. Verwandte verdienen den Vorzug (37).

f) Der beurkundende Beamte muß die Urkunde den erscheinenden Personen, den Bevollmächtigten und Zeugen zum Durchlesen vorlegen oder ihnen vorlesen. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist ebenfalls zu beurkunden (38).

g) Die Urkunde muß vom Beamten, von den Erschienenen und von den Zeugen unterschrieben worden. Können sie dieses nicht, so ist der Verhinderungsgrund zu bemerken (39).

h) Alle Zahlen, also auch Jahrzahl und Datum sind mit vollen Buchstaben zu schreiben. Abkürzungen sind nirgends zulässig (42).

i) Was aus der Haupturkunde wieder ausgestrichen oder zugesetzt wird, muß in eben der Form,

„distinkt zugelassen werden könnten.“ (A. L. Z. vom Monat März 1805 S. 486.) — Ich muß indessen bemerken, daß im Titel, welcher von der Beurkundung der Geburt handelt, überall von der Zulässigkeit eines Bevollmächtigten nicht die Rede ist, dagegen wird im Titel über die Beurkundung einer Ehe bei Gelegenheit des Aufgebots der Verlobten, einer Vollmacht erwähnt. Ich glaube daher, daß es überhaupt dem Geiste der französischen Gesetzgebung widerspricht, Geburtsdeclarationen durch Bevollmächtigte abzugeben. — Unter einer legalen Vollmacht (procuration authentique) darf man übrigens ja nicht eine gerichtlich beglaubigte Vollmacht verstehen. Das französische Recht kennt sie nicht. Die procuration authentique entsteht durch Notariatsbeurkundung.

wie die Haupturkunde selbst ausgefertigt werden (42).

8) Haben sich die drei Ereignisse, deren Beurkundung der Gegenstand des Gesetzes ist, im Auslande zugetragen, so betreffen sie entweder einen Franzosen oder den Fremden. Bei beiden beweißt die Beurkundung vor französischen Gerichten, wenn sie nach der im Lande üblichen Form abgefaßt worden ist. (47) Betrift sie einen Franzosen so ist sie auch dann gültig, wenn sie, nach französischen Gesetzen und Formen ein französischer diplomatischer Agent oder Consul aufgenommen hat (48).

9) Alle zur Beurkundung des bürgerlichen Rechtszustandes berufene Staatsdiener sind zur Beobachtung der darüber erlassenen Vorschriften bei Strafe verbunden (50).

10) Wer die über die Beurkundungen zu führenden Register aufzubewahren schuldig ist, muß für alle nach der Beurkundung geschehene Abänderungen einstehen. Er wird deswegen, im Wege der Civilklage belangt. Der Rückgrif gegen die Urheber der Abänderung bleibt ihm unbenommen (57).

11) Wer überhaupt an der Abänderung oder Verfälschung der Urkunde Schuld ist, wer sie auf ein fliegendes Blatt, oder in ein anderes Buch, als in das dazu bestimmte Register schreibt, kann von jedem, der dabei Schaden gelitten hat, auf Entschädigung belangt werden. Die im Strafcodex verord-

neten Strafen der Gesetzesübertretung bleiben vorbehalten (52).

12) Das in der Registratur des Tribunals erster Instanz niederzulegende Exemplar steht unter der besondern Aufsicht des beim nämlichen Tribunal angestellten Bevollmächtigten des Kaisers. Er muß die Beschaffenheit desselben, so wie es in der Registratur übergeben wird, untersuchen. Er muß über das Resultat der Untersuchung ein Protocoll führen. Die Uebertretungen der Verfertiger des Registers (officiers de l'etat civil) zeigt er dem Tribunale an, und dringt darauf, daß die vom Gesetze ausgesprochene Strafe vollzogen werde (53).

13) Gegen die vom Tribunale über die Gesetzmäßigkeit oder den Inhalt einer Beurkundung des bürgerlichen Rechtszustandes erlassenen Urtheile stehen den dabei interessirten Personen alle gesetzmäßige Rechtsmittel offen (54).

14) Nachdem die Beurkundung des bürgerlichen Rechtszustandes in den dazu geeigneten Registern einmahl aufgenommen worden ist, kann weder der beurkundete Beamte, noch der Bevollmächtigte des Kaisers die mindeste Abänderung darin vornehmen. Den interessirten Personen dagegen stehen Nachträge frei. Sie müssen in eben der Form wie die Hauptsurkunde ausgefertigt werden. Sowohl in diesem Falle, als wenn eine Beurkundung des bürgerlichen Rechtszustandes am Rande einer andern schon niedergeschriebenen Urkunde angeführt werden muß,

müssen die Nachträge und Randbemerkungen in beiden Exemplaren gleichförmig eingetragen werden. Bei den laufenden Registern schreibt sie der Beurkundungsbeamte ein. Bei denjenigen, deren Duplum schon an die Registratur des Tribunals erster Instanz abgegeben worden ist, muß jener Beamte den Bevollmächtigten des Kaisers davon binnen drei Tagen benachrichtigen. Dieser sorgt dafür, daß der Registrator des Tribunals das bei demselben niedergelegte Register conform schreibe (49).

15) Sind über die Geburt, Verehlichung oder einen Sterbfall die vorgeschriebenen bürgerlichen Register nicht vorhanden, oder sind sie verlohren gegangen, so kann der Beweis des Factums durch Urkunden und Zeugen geführt werden, es sind alsdann andere Register (mithin auch Pfarr- und Taufbücher) die von den verstorbenen Eltern hinterlassenen Nachrichten und die Aussagen von Zeugen beweisfähig (46).

ad II.) Besondere Vorschriften für die Beurkundung und Geburten.

Das Gesetz hat den Fall, wenn das Kind auf dem festen Lande, oder wenn es auf der See gebohren wird, unterschieden.

Nur die ersten Vorschriften können mich hier interessiren. Die meisten dem Rheinbund angehörende Staaten besitzen weder Seehäfen noch das Weltmeer durchseegelnde Fahrzeuge.

Der Hauptinhalt des Gesetzes ist folgender:

1) Zu der Anzeige der Geburt eines Kindes ist der Vater desselben verbunden; in Ermangelung des Vaters geschieht die Anzeige durch die Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Gesundheitsbeamte und andere Personen, welche bei der Geburt zugegen gewesen sind. Ist die Mutter des Kindes ausser ihrem Wohnorte niedergekommen, so ist der Herr des Hauses oder diejenige Person, bei welcher sie niedergekommen ist, zur Anzeige verbunden (55).

2) Die Anzeige muß binnen drei Tagen, vom Tage der Niederkunft an gerechnet, bei dem den bürgerlichen Rechtszustand beurkundenden Beamten geschehen. Das Kind muß ihm vorgewiesen, die Geburtsurkunde muß wenigstens in Beiseyn von zwei Zeugen aufgenommen werden (55, 56).

3) Die Geburtsurkunde muß den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt, das Geschlecht des Kindes, die ihm beigelegten Vornamen, den Namen, Stand, Wohnort des Vaters und der Mutter und der Zeugen enthalten (57).

4) Wer ein neu gebohrnes Kind findet, muß es, nebst den dabei gefundenen Kleidern und Effecten dem den bürgerlichen Rechtszustand beurkundenden Beamten überbringen, auch die Umstände der Zeit und des Orts, wo er das Kind gefunden hat, anzeigen. Ueber dieses alles wird ein detaillirtes Protocoll geführt. Es wird ausserdem darin das anscheinende Alter des Kindes, sein Geschlecht, die ihm beigeleg-

ten Namen und die öffentliche Behörde bemerkt, an welche es abgegeben worden ist. Das ganze Protocoll wird in das den bürgerlichen Rechtszustand beurkundende Register eingeschrieben.

6) Wird das Kind auf der See gebohren, so wird binnen 24 Stunden die Geburtsurkunde aufgesetzt. Der Vater, wenn er anwesend ist, muß nebst zwei Zeugen dabei zugegen seyn. Die Zeugen müssen unter den Officieren des Fahrzeuges, oder wenn dieses nicht geschehen kann, unter der zur Equipage des Schiffes gehörenden Mannschaft gewählt werden.

Die Urkunde muß auf den kaiserlichen Schiffen von einem zum Seedienste gehörenden kaiserlichen Officier, auf den Privatschiffen der Rheder und Handelsleute dagegen vom Kapitain, Schiffsmeister oder Patron aufgenommen werden. Sie wird gleich ans Ende des Verzeichnisses der Schiftmanschaft geschrieben (59).

Ich übergehe die übrigen sehr detaillirten Verfügungen über dasjenige was, wenn das Schiff in einen Seehafen eingelaufen ist, geschehen muß, und gehe zu den

ad III.) Besondere Vorschriften für die Heiraths-Beurkundungen

über.

Nach dem französischen Gesetze ist die Form und Gültigkeit der Ehe durchaus von kirchlichen Formalitäten unabhängig.

Sie wird nicht blos als ein bürgerlicher Contract betrachtet, sondern das Gesetz des Staats hat auch alles, was sonst in Ansehung der Formalisirung dieses Contractes der Kirche war überlassen worden, an sich gezogen.

Von einem Verspruch (Sponsalien) erwähnt das Gesetz gar nichts.

Dagegen führt es statt des bisherigen kirchlichen Aufgebots und der priesterlichen oder kirchlichen Trauung ein bürgerliches Aufgebot und eine bürgerliche Trauung ein.

Von beiden handelt das dritte Kapitel des vorliegenden Gesetzes.

Es handelt blos von der Form und der Beurkundung beider Handlungen. Von den Requisiten der Gültigkeit eines ehelichen Vertrages handelt es nicht. Sie sind der Gegenstand des fünften Titels des ersten Buchs des Kodex Napoleon.

a) Von der Form und der Beurkundung des bürgerlichen Aufgebotes oder Aufrufes.

1) Jeder Ehe muß ein Aufgebot oder eine öffentliche Ankündigung der Absicht der zu Verehelichenden vorangehen.

Den Aufruf verrichtet der Beamte der Beurkundung des bürgerlichen Rechtszustandes (l'officier de l'état civil).

Der Aufruf muß geschehen

a) am Wohnorte des Bräutigoms, b) am Wohnorte der Braut c) steht einer oder stehen beide zu Verehelichende unter fremder, elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt, am Wohnorte derjenigen, in deren Gewalt sie sich finden (168).

Der Aufruf geschieht an einem Sonntage, zweimal hintereinander, so daß der zweite am nächsten Sonntage erfolgt.

Der den bürgerlichen Rechtszustand beurkundende Beamte nimt ihn am Eingange des Gemeindehauses vor.

Er verkündiget dem Publikum den Vornamen, Namen, Gewerbe, Stand und Wohnort der künftigen Ehegatten, ihre Volljährigkeit oder Minderjährigkeit, und den Vornamen, Namen, Gewerbe und Wohnort ihrer Väter und Mütter (63).

2) Diese ganze Handlung wird beurkundet. Der Inhalt dieser Beurkundung zeigt auch noch die Tage, Stunden und Oerter an, wo die Bekanntmachung geschehen ist. — Alle Aufgebotsbeurkundungen werden in ein einziges Register eingetragen. Es wird foliirt und vom beurkundenden Beamten paraphiret. Am Ende jedes Jahres wird es in der Registratur des Arrondissementstribunals niedergelegt (63).

3) Ein Auszug der Aufgebots- oder Aufrufsbeurkundungen wird an die Thüre des Gemeindehauses affigirt. Es bleibt daran während dem achttägigen Zwischenraum zwischen dem ersten und zweiten Aufgebote angeheftet (64).

4) Der Kaiser oder der von ihm authorisirte Staatsbeamte, können wegen wichtiger Ursachen von dem zweiten Aufrufe dispensiren (169).

5) Die bürgerliche Vollziehung der Ehe kann nicht früher als drei Tage nach dem zweiten Aufgebote erfolgen. Der Tag des zweiten Aufgebots wird nicht mitgerechnet (64).

6) Nach erfolgtem zweitem Aufgebote, und von dem Tage an, da dasselbe erfolgt ist, gerechnet, muß die Ehe binnen Jahresfrist bürgerlich vollzogen werden. Im entgegengesetzten Falle haben beide Aufgebote ohne weiteres ihre Würksamkeit verloren, und müssen aufs neue nach allen vorgeschriebenen Formen vorgenommen werden.

7) Vor der bürgerlichen Vollziehung der Ehe ist ein Widerspruch oder Einspruch zuläßig. Welchen Personen im Einspruch freisteht, aus welchen Gründen er zuläßig ist — gehört nicht in dieses Gesetz. Es handelt davon das dritte Kapitel des Gesetzes über die Ehe (172 — 179).

8) Der Einspruch geschieht schriftlich durch eine im Original und in Abschrift auszufertigende Oppositionsurkunde. Original und Abschrift müssen von den Urhebern der Opposition oder von ihrem Spezialbevollmächtigten, der dazu einer speciellen und legalen Vollmacht bedarf, unterzeichnet werden. Das Original erhalten die Opponenten, um nach den Regeln der französischen Civilprocedur vor Gericht da-

von Gebrauch zu machen. Die Kopey wird dem aufgerufenen Brautpaare in Person oder in seinem Wohnort insinuirt (signifié).

Das Original muß dem, den bürgerlichen Rechtszustand beurkundenden Beamten vorgezeigt werden. Er muß sein vidit darunter setzen (66).

9) Der nämliche Beamte ist verbunden den Einspruch sogleich in dem über die ehelichen Aufrufungen geführten Register summarisch zu erwähnen. Er ist auch schuldig, am Rande das Urtheil oder die Urkunde zu erwähnen, durch welche der Einspruch wieder aufgehoben wird, sobald ihm eine Ausfertigung derselben zugestellt worden ist (67).

b) Von der Form und der Beurkundung der bürgerlichen Trauung.

i) Ehe der den bürgerlichen Rechtszustand beurkundende Beamte die bürgerliche Trauung vornimmt, müssen

a) die etwa erfolgten Einspruche durch Urtheil oder Entsagung wieder aufgehoben worden seyn. Dem officier de l'état civil muß darüber eine legale Notiz zugehn. Ist dieses nicht geschehen und vollzieht er dennoch die Ehe, so wird er zu 300 Franken Strafe und zum Ersatz des aus seiner Handlung entspringenden Schadens verurtheilt (*a*) (69).

b) Ist der Aufruf in mehreren Gemeinden gesche-

(*a*) Diese Strafe scheint mir viel zu gering. Ueber die Gründe dieser Meinung — nachher.

hen; so müssen die Interessenten ein Certificat jedes officier de l'état civil der respektiven Gemeinde beigebracht haben, aus welchem hervorgeht, daß keine Einrede geschehen sey (69).

c) Jeder der zu Verehelichenden muß dem Beamten, welcher die Trauung verrichten soll, seinen Geburtsschein vorlegen. Kann der Geburtsschein vom einen oder dem andern Theile nicht beigebracht werden, so ist er durch eine Notoritätsurkunde zu ersezzen. Leztere muß vom Friedensrichtet des Orts, wo die Verehelichenden oder einer derselben gebohren worden oder domicilirt ist, ausgefertigt werden (70).

Die Notorietätsurkunde enthält eine Erklärung von sieben verwandten oder nicht verwandten Zeugen beiderlei Geschlechts über die Vornamen, Namen, Gewerbe und Wohnung des Verlobten und seines Vaters nebst seiner Mutter, wenn man sie kennt, des Orts und wenn es möglich ist der Epoche seiner Geburt und endlich der Ursache, warum die Geburtsurkunde nicht beigebracht werden kann. Die Zeugen mussen die Notorietätsurkunde nebst dem Friedensrichter unterzeichnen. Kann der eine oder der andere Zeuge seinen Namen nicht schreiben, so muß dieser Umstand erwähnt werden (71) (β).

(β) Der 71te enthält im Verhältniß zum 70ten Artickel — wo nicht einen Widerspruch — doch wenigstens eine Dunkelheit. In jenem wird die Production der Geburtsurkunde in Ansehung beider Verlobten verordnet, und wenn einer von beiden sie nicht herbeischaffen kann, an der Stelle derselben eine Notorietätsurkunde gefordert. Die Beschaffenheit der lez-

Die Notorietätsbeurkundung wird dem Tribunale erster Instanz des Orts vorgelegt, wo die Ehe bürgerlich vollzogen werden soll. Das Tribunal hört vor allen Dingen die Anträge des Ministère public. Nachdem es die Angaben der Zeugen und die Ursachen, aus welchen die Geburtsurkunde nicht beigebracht werden kann, für zureichend oder unzureichend hält, ertheilt oder versagt das Tribunal der Notorietätsurkunde die richterliche Anerkennung (72).

d) Endlich müssen die Verlobten eine legale Urkunde über die Einwilligung ihrer beiderseitigen Eltern, oder wenn diese nicht mehr am Leben sind, ihrer Großeltern beibringen. Haben sie keine Großeltern, so wird die Einwilligung des Familienraths erfordert.

Die Nothwendigkeit der Einwilligung der Eltern, Großeltern oder des Familienraths hängt vom Alter der Verlobten ab. Das Gesetz über die Ehe und über die Requisiten derselben bestimmt darüber das Nähere. Die Einwilligungsurkunden muß die Vornamen, den Namen, das Gewerbe und den Wohnort des künftigen Ehegatten ausdrücken. Alle diejenigen Personen, welche an der Ausfertigung der über die elterliche Einwilligung errichteten Beur-

tern wird im 71ten Artickel bestimmt; indessen redet dieser Artickel nur vom Verlobten. Da man indessen zwischen dem 70ten und 71ten Artickel ohne Noth keine Anatomie annehmen darf, so muß der 71te aus dem 70ten Artickel ergänzt werden. Hiernach muß das, was der Artickel von dem Verlobten sagt, auch von der Verlobten gelten.

kundungshandlung Antheil genommen haben, müssen in der Urkunde nebst dem Grade ihrer Verwandschaft mit den Hauptinteressenten bezeichnet seyn (73).

2) Eine Ehe wird bürgerlich durch den bürgerlichen Rechtszustand beurkundenden Beamten vollzogen.

Dieß geschieht in derjenigen Gemeinde, in welcher einer von beiden Ehegatten domiciliirt ist.

Hat das neue Ehepaar von Anfange der Ehe an sechs Monate hintereinander in der nämlichen Gemeinde gewohnt, so ist diese Gemeinde als Wohnort desselben zu betrachten (74).

3) Die Verlobten bestimmen den Tag, an welchem sie bürgerlich wollen verbunden werden.

Die Verbindung darf vor dem Ablaufe der Aufgebotsfristen nicht vorgenommen werden.

Sie finden sich am bestimmten Tage nebst dem den bürgerlichen Rechtszustand beurkundenden Beamten im Gemeindehause ein.

Es müssen vier Zeugen bei der Handlung zugegen seyn. Daß es Verwandte der Verlobten sind, wird nicht durchaus erfordert.

Im Beiseyn der Zeugen liest der den bürgerlichen Rechtszustand beurkundende Beamte den zu Verehelichenden alle durch die Vorbereitung der Ehe veranlaßte auf ihren bürgerlichen Rechtszustand und auf die Formalitäten der Ehe sich beziehende Urkunden nebst dem sechsten Titel des Gesetzes über die Ehe, und über die wechselseitgen Rechte und Pflichten

der Ehegatten vor. Er empfängt hierauf von jedem Theile die Erklärung, daß sie sich zum Mann und zur Frau nehmen wollen.

Er spricht im Namen des Gesetzes aus, daß sie durch die Ehe vereinigt sind, und nimmt hiernächst auf der Stelle die Heurathsurkunde auf (75).

4) Die Heurathsurkunde muß enthalten

1) die Vornamen, Namen, Gewerbe, Alter, Geburts- und Wohnort der Ehegatten.
2) ob sie volljährig oder minderjährig sind,
3) die Vornamen, Namen, Gewerbe und Wohnort der beiderseitigen Eltern,
4) die Einwilligung ihrer beiderseitigen Eltern, oder wenn sie nicht am Leben sind, ihrer Großeltern, oder wenn auch diese nicht mehr am Leben sind, des Familienraths,
5) die ehrerbietigen Anzeigen, wenn sie geschehen sind, (*)

(*) Das ganze Kapitel über die Beurkundung der Heirath hängt mit dem Gesetz über die Erfordernisse einer gültigen Ehe zusammen. — Ohne eine genaue Kenntniß des letztern ist es nicht einmal verständlich. So weiß man nicht, was man sich bei dem Familienrath, bei der Einwilligung desselben, und bei der ehrerbietigen Anzeige denken soll. Ich muß diese Institute hier erklären.

1) Der Familienrath ist in der Abhandlung über Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation vollständig erklärt worden.

2) Die ehrerbietige Anzeige (l'acte respectueux) ist eine eigne dem deutschen Eherecht unbekannte Formalität.

Vor dem vollendeten fünf und zwanzigsten Jahre können Männer, vor dem vollendeten ein und zwanzigsten Jahre

6) die in den verschiedenen Wohnorten der Verehelichten geschehenen Aufgebote,

7) die Einsprüche, wenn Einsprüche statt gehabt haben, die Aufhebung derselben, oder die Erwähnung des Umstandes, daß kein Einspruch geschehen sey,

8) die Erklärungen der Contrahenten, daß sie sich heirathen wollen, und den durch den Beamten des bürgerlichen Rechtszustandes geschehenen Ausspruch ihrer Vereinigung,

9) die Vornamen, Namen, Alter, Gewerbe und Wohnort der Zeugen, ihre Erklärung über ihre Verwandschaft der Verschwägerung mit den Ver-

können Weiber ohne ausdrückliche Einwilligung ihrer Eltern, und wenn diese gestorben sind, ihrer Groseltern nicht heirathen (148 — 150).

Nach dem 25ten und 21ten Jahre bedürfen sie nicht mehr die Einwilligung, wohl aber den Rath ihrer Eltern oder Großeltern.

Sie müssen sich diesen Rath unter förmlicher feierlicher Anzeige ihrer Absicht durch einen Notar erbitten (151.

Diese Anzeige heißt acte respectueux.

Das Stillschweigen der Eltern oder Großeltern wird als eine abrathende Erklärung betrachtet. Sie ist kein Hinderniß der Ehe selbst, sondern verzögert nur ihre Vollziehung. Die Erbittung des Raths muß noch zweimal von Monat zu Monat wiederholt werden. Erfolgt auf die dritte Anzeige wieder eine stillschweigende abrathende Erklärung, so kann man nach Ablauf eines Monats mit der Vollziehung der Ehe dennoch vorschreiten.

Der Sohn bedarf nach vollendetem dreißigsten, die Tochter nach vollendetem fünf und zwanzigsten Jahr nur eines acte respectueux.

ehelichten, von welcher Seite sie verwandt oder verschwägert sind und in welchem Grade.

ad IV) Besondere Vorschriften für die Beurkundung der Sterbfälle.

Das Gesetz verlangt die höchste und vollständigste Beurkundung der Thatsache — daß der Tod dem Staate ein Mitglied geraubt habe. Aber mehr als diese Gewißheit verlangt es nicht. Ueber die Art des Todes soll nichts beurkundet werden. Hinrichtung, Selbstmord, Gewaltthätigkeit der Todesart z. B. durch Zweikampf, gehören nicht in die für die Familie des Verstorbenen und für die Nachwelt abgefaßte Urkunde. Daß der Verstorbene in einem Zuchthauße oder Gefängnisse sein Leben beschlossen habe, wird nicht erwähnt (85). Der Zweck des Gesetzes ist Schonung der Ehre der Familie in den Augen des Vorurtheils. Thiboudeau drückte sich in der Einführungsrede des Gesetzes auf folgende Art über diesen Zweck aus:

„La loi du 21. Janvier 1790 abolit l'usage d'in-„srire sur les regîtres le procès verbal d'exé-„cution à mort; elle ordonna qu'il ne seroit „plus fait sur les regîtres aucune mention du „genre de mort.

„On a pensé qu'il falloit étendre cette dis-„position à trois espèces qui les renferment „toutes; la mort violente comprend le duel, „et sur tout le suicide; la mort en prison, ou

„autres lieux de dentention, ce qui comprend „l'état d'arrestation, d'accusation et de condem-„nation; enfin, l'exécution à mort par suite „d'un jugement.

„Quoique, aux yeux de la raison, les peines „et la flétrissure qui en resultent soient person-„nelles, on ne peut pas se dissimuler qu'un „préjugé contraire a encore beaucoup d'empire „sur le plus grand nombre des hommes: deslors „la loi qui ne peut l'effacer subitement, doit en „adoucir les effets, et venir au secours des fa-„milles qui auroient à en supporter l'injustice. „Elle a donc consacré formellement le principe „de celle de 1790, en disposant qne, dans tous „ces cas, les actes de de décés seront simple-„ment rédigés dans les formes communes aux „décés ordinaires.“

Das Gesetz unterscheidet:

A) Wenn der Verstorbene auf einer Seereise das Leben verloren hat (86, 87). Ich übergehe diese Vorschriften; sie haben für die Staaten des Rheinbundes wenig Interesse.

B) Wenn er auf dem Lande gestorben ist.

Bei diesem letzten Falle sind folgende Vorschriften wahrzunehmen

1) die Sterburkunde wird vom officier de l'état civil aufgenommen (76).

2) Es wird dabei die Erklärung von zwei (männlichen) Zeugen erfordert. Letztere müssen wo möglich

die beiden nächsten Verwandten oder die beiden nächsten Nachbarn des Verstorbenen seyn. — Ist er ausser seinem Wohnorte gestorben, so muß derjenige als Zeuge auftreten, bei welchem er gestorben ist, nebst einem Verwandten oder einem andern (78).

3) Die Beurkundung des Todes enthält

a) die Vornamen, Namen, Alter, Gewerbe und Wohnort des Verstorbenen.

b) War er verehrlichet, die Namen und Vornamen des bereits gestorbenen oder überlebenden Ehegatten.

c) Die Vornamen, Namen, Alter, Gewerbe und Wohnort der den Tod declarirenden Zeugen.

d) Wenn man es wissen kann, die Vornamen, Namen, Gewerbe und Wohnung des Vaters und der Mutter des Verstorbenen.

e) Den Ort seiner Geburt, wenn man ihn kennt (79).

4) War der Verstorbene ein hingerichteter Verbrecher, so ist der Registrator des Criminalgerichts, welches sein Todesurtheil ausgesprochen hat, schuldig, binnen 24 Stunden, nach der Vollziehung desselben dem dazu geeigneten Beamten (officier de l'état civil) des Orts, wo der Verbrecher hingerichtet wurde, diejenigen Nachrichten mitzutheilen, welche in der Todesbeurkundung aufgenommen werden müssen. — Nach dem Inhalte dieser Nachrichten faßt der Beamte die Todesurkunde ab (82).

5) Fand sich der Verstorbene zur Zeit seines Ablebens in einem öffentlichen militairischen oder Krankenhaus, oder in einer andern öffentlichen Anstalt, so sind die vorgesetzten Directoren, Verwalter und Hausherrn derselben schuldig, den erfolgten Tod binnen 24 Stunden dem dazu geeigneten Beamten (officier de l'état civil) des Orts, in welchem sich jene Häuser finden, anzuzeigen. Der Beamte ist schuldig, sich an Ort und Stelle zu verfügen, um sich von dem wirklichen Absterben durch den Augenschein zu überzeugen. Er nimmt hierauf nach den eingegangenen Erkundigungen und nach dem ihm zugegangenen Declarationen die Todesurkunde nach der vorgeschriebenen Form auf.

Diese Nachrichten und Declarationen, werden in dem öffentlichen Krankenhause oder in einer andern öffentlichen Anstalt, in ein besonderes dazu bestimmtes Register eingetragen.

Der Beamte sendet die Todesurkunde an den bürgerlichen Rechtszustand beurkundenden Beamten des Orts, in welchem der Verstorbene zuletzt gewohnt hat. Letzterer trägt sie in das dazu geeignete Register ein (80).

6) Fand sich der Verstorbene zur Zeit seines Ablebens in einem Gefängnisse, Zucht- Verwahrungs- oder Strafhaus, so zeigt der Aufseher oder Gefangenwärter dem dazu geeigneten Beamten des Orts

den Todesfall an. Dieser verfügt sich in das Gefängniß und verfährt wie oben (84) (*).

7) Zeigen sich an der Leiche Spuren eines gewaltsamen Todes, oder sind den Verdacht eines gewaltsamen Todes begründende Umstände vorhanden, so muß vor allen Dingen ein Polizeibeamte in Beiseyn eines Arztes oder Wundarztes über den Zustand der Leiche und aller sich darauf beziehender Umstände ein Protokoll aufnehmen (**). Im nämlichen Protokolle müssen so viele Nachrichten, als man einziehen kann, über die Vornamen, Namen, das Alter, das Gewerbe, den Geburtsort und über die Wohnung des Verstorbenen aufgezeichnet werden (81).

Der Polizeibeamte ist schuldig, die Abschrift dieses Protokolls, oder wenigstens alle darin befindlichen Nachweisungen der den bürgerlichen Rechtszustand beurkundenden Beamten des Orts zuzusenden, wo das in Frage stehende Individuum gestorben ist.

Nach diesem Protocolle wird die Sterburkunde abgefaßt.

(*) Daß auch in diesem Falle der Beamte des bürgerlichen Rechtszustandes des Orts, wo der Gefangene starb, an den Beamten des Orts, wo er zuletzt wohnte, die Todesbeurkundung zur Eintragung in das Sterbregister senden solle, wird nicht gesagt. Doch wäre es der Consequenz wegen und in Gemäßheit des 80ten Artickels nothwendig gewesen.

(**) Deutsche Justizpflege und Polizeivorsorge verordnen in einem solchen Falle eine Legalsektion. Es ist sehr auffallend und wurde schon von andern tadelnd bemerkt, daß so wenig der französische Criminalproceß, als die Polizeianstalten Frankreichs eine solche Maasregel kennen.

Kennt man den Wohnort des Verstorbenen, so ist eine Ausfertigung dieser Urkunde dem den bürgerlichen Rechtszustand beurkundenden Beamten jenes Wohnorts zuzusenden, und in die Register desselben einzuschreiben (82).

8) Es darf keine Beerdigung ohne Genehmigung des den bürgerlichen Rechtszustand beurkundenden Beamten vorgenommen werden. Er muß diese Genehmigung schriftlich auf stempelfreies Papier ohne Kosten ausfertigen. Vor der Ertheilung derselben muß er sich in das Sterbhaus begeben und sich von der Wirklichkeit des Todes durch den Augenschein überzeugen.

Die Beerdigung darf nicht früher als 24 Stunden nach erfolgtem Absterben geschehen, ausser in den durch Polizeiverordnungen vorausgesehenen Fällen (77) (*).

ad V) Besondere Beurkundungen für die bei den Armeen Frankreichs ausserhalb den Grenzen des Reichs sich ereignenden Geburts-, Heiraths- und Sterbfälle.

Frankreichs Armeen finden sich innerhalb oder ausserhalb den Grenzen des Reichs.

Für den ersten Fall enthält das Gesetz keine

(*) Nach meiner Einsicht gehört diese Verordnung in ein Polizei- und nicht in ein Civilgesetzbuch. Ausserdem ist sie sehr fehlerhaft und keineswegs auf ärztliche Beobachtungen ge-

Vorschriften. Die Mitglieder der Armeen innerhalb den Grenzen sind an die bürgerlichen Gesetze gebunden.

Für den zweiten Fall gilt die allgemeine Regel, daß die Form der Beurkundung, betreffe sie Militairpersonen, oder im Gefolge der Armeen angestellte Individuen, nach allgemeinen Vorschriften eingerichtet werden muß (88).

Ausserdem giebt es folgende besondere Vorschriften:

1) die Stelle des den bürgerlichen Rechtszustand beurkundenden Beamten vertritt, ausserhalb den Grenzen des Reichs bei der Armee:

a) *bei jedem* Corps, welches aus einem oder mehreren Bataillonen oder Schwadronen besteht, der Quartiermeister (Quartier maitre).

b) Bei andern Corps der commandirende Kapitain;

gründet. Sie soll die Beerdigung von Scheintodten verhüten. Der Scheintod kann indessen weit länger als 24 Stunden dauern. Es giebt kein anderes durchaus untrügliches Todeszeichen, als die Spuren der Fäulniß, Leichengeruch, Flecken. Nur Aerzte und Wundärzte können beurtheilen, ob sie vorhanden sind. Der den bürgerlichen Rechtszustand beurkundende Beamte — heisse er Maire, Schultheiß, Pfarrer — versteht davon nicht mehr als jeder andere. Es ist daher ein sehr eigner Gedanke der französischen Gesetzgebung, gerade von ihm die Autorisation zu der Beerdigung abhängig zu machen. — Doch ich wiederhole es, die ganze Verordnung gehört in kein Civilgesetzbuch.

c) für die Officiere ohne Truppen, so wie für die übrigen bei der Armee angestellten Personen, der bei der Armee oder bei dem Truppencorps angestellte Musterungsinspector (89).

2) Es wird ein Register über Geburts- Heiraths- und Sterbfälle geführt:

a) Bei jedem Truppencorps für die zu diesem Corps gehörenden Individuen;

b) Bei dem Generalstaabe der Armee oder des Armeecorps für die Officiere ohne Truppen und für die Angestellten (employés).

Beide Register werden gleich den übrigen Registern der Corps und des Generalstaabes aufbewahrt.

Nach der Zurückkunft des Corps, oder der Armee in das Gebiet des Reichs, werden jene Register in den Kriegsarchiven niedergelegt (90).

Beide Register werden bei jedem Corps durch den commandirenden Officier, bei dem Generalstaabe dagegen durch den Chef des großen Generalstaabes foliirt und paraphirt (d. h. mit seiner Namensunterschrift und Handzeichen versehen) (91).

3) Erfolgt bei der Armee eine Geburt, so muß die Anzeige derselben binnen zehn Tagen nach der Entbindung geschehen (92).

Der mit der Führung des Registers beauftragte Officier muß binnen den nächsten zehen Tagen nach der Aufnahme der Geburtsurkunde in das Register, einen Auszug der Urkunde, dem den bürgerlichen

Rechtszustand beurkundenden Beamten des letzten Wohnorts des Vaters des Kindes zusenden (*).

Ist der Vater unbekannt, so wird der nämliche Auszug dem dazu geeigneten Beamten des letzten Wohnorts der Mutter gesendet (93).

4) Das Aufgebot oder der Aufruf der Heirath einer Militairperson, oder eines im Gefolge der Armee angestellten Individuums geschieht am letzten Wohnort derselben. Fünf und zwanzig Tage vor der bürgerlichen Vollziehung der Ehe kömt das nämliche Aufgebot auf den Tagsbefehl des Corps, wenn es Individuen betrift, welche zum Corps gehören, und auf den Tagsbefehl der Armee oder des Armeecorps, wenn es Officiere ohne Truppen oder Angestellte betrift, welche zum Armeecorps gehören (94).

Die Beurkundung über die geschehene Heirath wird in das für das Corps oder für den Generalstaab geführte Register eingetragen (**).

Unmittelbar nach dieser Eintragung sendet der Officier, welcher sie vorgenommen hat, eine Ausfer-

(*) Es wird hierdurch stillschweigend angenommen, daß die letzte Garnison oder das letzte Cantonnement des Officiers oder des Soldaten, wenn es sich innerhalb der Grenzen des Reichs aufhält, als letzter Wohnort zu betrachten sey.

(**) Es wird also stillschweigend festgesetzt, daß der Quartiermeister, der commandirende Kapitain oder der Musterungsinspector — oder mit andern Worten — diejenigen Personen, welche bei der Armee die Stelle des den bürgerlichen Rechtszustand beurkundenden Beamten vertreten — die bürgerliche Trauung verrichten.

tigung der Heirathsurkunde an den den bürgerlichen Rechtszustand beurkundenden Beamten des letzten Wohnorts der Verehelichten (95).

Auf die pflichtmäßige Angabe von drei Zeugen nimt für jedes Corps der Quartiermeister, für die Officiere ohne Truppen und für die im Gefolge der Armee Angestellte (employés) der Musterungsinspector die Beurkundung eines Sterbfalls auf (*). Sie

(*) Der commandirende Capitain, welcher doch bei einem nicht aus mehreren Geschwadern bestehenden Corps nach Art. 89. überhaupt die Stelle des den bürgerlichen Rechtszustand beurkundenden Beamten vertritt, wird hier nicht genannt. Warum? Nimt er bei einem solchen Corps die Sterburkunde nicht auf? Oder wer verrichtet es an seiner Stelle? Oder versteht es sich von selbst, daß das im Allgemeinen im 89ten Artickel ihm zugewiesene Geschäft, auch in diesem besondern Falle ihm zukomme? Dann wäre es nicht nöthig gewesen, für diesen besondern Fall im 96ten Artickel des Quartiermeisters und des Musterungsinspectors nochmals besonders zu erwähnen. — Oder sollen bei einem von einem blosen Capitain commandirten Corps Sterbfälle überall nicht beurkundet werden? — Ich kann alle diese Fragen nicht lösen. — Der Recensent des Codex Napoleon in der A. L. Z. vom Jahr 1805 findet es S. 497. auffallend, daß bei den strengen Vorschriften über die beizubringenden Todesbeurkundungen der in der Schlacht Gebliebenen oder Vermißten nicht erwähnt wird. Wahrscheinlich sind sie in dem 96ten Artickel stillschweigend enthalten. Diese Vermuthung wird durch eine Stelle der über das ganze Gesetz gehaltene Rede des Tribune Simeon — jetzt Minister des Innern des Königs von Westphalen — begründet. Er sagt: „Cette loi fournit „les melieurs moyens de constater les décès neces„sairement si multipliés auprès des armées“ (Code civil contenant la série des lois qui le composent avec leurs motifs I. p. 245.). — Dieses Werk scheint jenem Recensenten unbekannt gewesen zu seyn.

wird in das dazu geeignete Register eingetragen. Ein Auszug aus derselben wird binnen zehn Tagen an den bürgerlichen Rechtszustand beurkundenden Beamten des letzten Wohnorts des Verstorbenen eingesendet (96).

Bei Sterbfällen in Feld- oder stehenden Militairspitälern wird die Sterburkunde durch den Director des Spitals aufgesetzt. Sie wird an den Quartiermeister des Corps oder an den Musterungsinspector der Armee oder des Armeecorps, zu welchem der Verstorbene gehörte, eingesendet. Diese Offiziere senden sogleich die Ausfertigung der Urkunde an den den bürgerlichen Rechtszustand beurkundenden Beamten des letzten Wohnorts des Verstorbenen (97).

6) Dieser Beamte muß sogleich jede ihm von der Armee zugefertigte Beurkundung des bürgerlichen Rechtszustandes in die dazu geeigneten Register eintragen.

ad VI) Vorschriften über die Rectificationen, der Geburten, Heirathen und Sterbfälle beurkundenden Register.

So wie eine Urkunde über eine Geburt, Heirath oder über einen Sterbfall aufgenommen ist, erwerben alle dabei interessirte Personen aus der Urkunde selbst ein jus quaesitum. Dieses jus quaesitum steht unter dem Schutze der Justiz. Selbst der irrige Inhalt der Urkunde ist so lange unabänder-

lich, als niemand im Wege des richterlichen Verfahrens eine Abänderung verlangt.

Zwar übt der Bevollmächtigte des Kaisers eine polizeimäßige Aufsicht über die Geburts- Heiraths- und Sterbregister, so wie sie in die Registratur des Tribunals erster Instanz abgegeben werden, aus. Er untersucht ihren Zustand, er rügt die von den Beurkundern des bürgerlichen Rechtszustandes begangenen Fehler. Er dringt auf die Bestrafung der Uebertreter, allein demungeachtet bleiben die nämlichen Fehler stehen; es wird von Amtswegen keine Abänderung vorgenommen; man wartet das gerichtliche Gesuch der interessirten Theile ab.

Thibaudeau drückt sich bei der Einführungsrede des Gesetzes hierüber auf folgende Art aus:

„Le commissaire du gouvernement près le Tri-
„bunal de première instance vérifie l'état des re-
„gistres lorsqu'ils sont déposés au greffe; il en
„dresse procès-verbal sommaire; il dénonce les
„délits, et requiert la condamnation aux amendes.
„Cette verification ne lui donne pas le droit, ni
„au tribunal, de rien changer d'office à l'état
„des registres; ils doivent demeurer avec leurs
„omissions, leurs erreurs ou leurs imperfec-
„tions: il seroit du plus grand danger que même,
„sous le prétexte de régulariser, de corriger au
„de perfectioner, aucune autorité pût porter la
„main sur les registres. L'allegation d'un vice
„dans un acte est un fait à prouver; il peut être

„conteste par les tiers auxquels l'erreur pre-
„tendue a acquis des droits; c'est la matière
„d'un procès; les tribunaux ne peuvent en con-
„noitre que dans ce dernier cas, comme on le
„verra au titre de la rectification des actes.
„S'il en étoit autrement, l'ètat, la fortune des
„citoyens, seroient a chaque instant compromis
„et toujours incertains" (*).

Er sagte ferner am Schlusse seiner Rede:
„Rien ne pourroit justifier une rectification d'of-
„fice; on ne concoit pas comment elle pourroit
„être faite sans donner lieu à de graves incon-
„véniens. Les registres de l'état civil sont un
„dépot sacré; nulle autorité n'a le droit de mo-
„difier ou de rectifier d'office les actes qui y
„sont inscrits. Si le Commissaire près le tribu-
„nal est tenu de vérifier l'état des registres, lors-
„qu'ils sont déposés au Grèffe, ce ne peut-être
„que pour constater les contraventions ou les
„délits commis par les officiers de l'état civil,
„et pour en requérir la punition: c'est une vé-
„rification de police qui ne doit nullement in-
„fluer sur la validité des actes. Les erreurs, les
„omissions et tous les vices qui peuvent se re-
„contrer dans les actes de l'etat civil, acquièrent
„des droits à des tiers s'il y a lieu à rectification,
„elle ne doit être ordonnée que sur la demande

(*) Code civil contenant la série des loix qui le composent etc. I. p. 48.

„des parties, contradictoirement avec tous les „interessés; en un mot, la rectification offi„cieuse seroit absolument inutile; puisque les „partisans de ce système ne peuvent pas s'empê„cher de convenir qu'elle ne pourroit être op„posée a ceux qui n'y auroient pas consenti, ou „qui n'y auroient pas été appelés" (α).

Der Redner des Tribunats Chabot de l'Allier sagte über den nämlichen Gegenstand folgendes:
„La rectification d'un acte de l'état civil ne pout „avoir lieu que d'après une demande formelle, „elle ne peut être prononcée que par les tribu„naux, et elle ne doit l'être qu'après que les „parties interessées ont été appelées.

„Aucune rectification ne pourra donc être „faite d'office ni par les tribunaux, ni par au„cune autorité.

„Le commissaire du Gouvernement près le „tribunal qui est chargé de vérifier l'état mate„riel des registres, ne pourra pas même, lors„qu'il reconnoîtra qu'il y a eu erreur, defaut „de formalités, ou simple omission dans un „acte, en requérir de son propre mouvement la „rectification. Le projet de loi ne lui donne à „cet egard que le droit de requérir une peine „contre les auteurs des contraventions: c'est un

(α) Code civil contenant la série des lois qui le composent etc. I. p. 53.

„droit de police qu'il exerce, et non pas un „droit de réformation.

„Dans tous les cas, et pour toutes les rec„tifications quelconques, il faudra la réquisi„tion préalable de l'une des parties interessées, „et que toutes soient appelées pour le jugement.

„On ne pourra point, en conséquence, op„poser, dans eucun temps, le jugement de rec„tification aux parties intéressées qui ne l'au„roient par requis, ou qui n'y auroient point „être appelées.

„Les dispositions sont infiniment sages" (a).

Diese Vorschriften verbreiten Licht über den Geist der Gesetzesartickel, welche ich noch zum Schlusse darzustellen habe. Sie sind die Folge heftiger Debatten im Staatsrathe und Tribunate. Es war die Rede davon, die Verbesserungen und Berichtigungen der Geburts- Heiraths- und Sterbregister zum Gegenstande der officiellen Berichtigungen des Bevollmächtigten des Kaisers zu machen. Die für diese Meinung aufgestellten Gründe hatten vieles für sich. Die Stimmenmehrheit trat der entgegengesetzten Meinung bei.

Die Vorschriften über die Berichtigungen des Geburts- Heiraths- und Sterbregisters, welche das sechste Kapitel des Gesetzes enthält, sind hiernach aus dem ersten allgemeine Verfügungen enthaltenden Ka-

(a) Code civil contenant la série des lois qui le composent etc. pag. 249, 250.

pitel zu ergänzen. Sie beschränken sich auf folgendes.

1) Der bei dem Tribunale erster Instanz angestellte kaiserliche Bevollmächtigte ist zwar von Amtswegen den Zustand der in die Registratur abgelieferten den bürgerlichen Rechtszustand beurkundenden Register zu prüfen schuldig. Er zeigt die von öffentlichen Functionairen verschuldeten Uebertretungen der jene Register und die Führung derselben betreffenden Vorschriften an. Er trägt beim Tribunale erster Instanz auf eine Bestrafung an, welche hundert Franken nicht übersteigen kann (50). Allein eine Veränderung und Berichtigung wird demungeachtet in dem Register nicht vorgenommen.

2) Die Berichtigung kann nur auf Anrufen der dabei interessirten Parthei geschehen. Es muß darüber vorgängig vom competenten Gericht nach Anhörung der Anträge des kaiserlichen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Appellation erkannt werden (*) (99).

(*) Ein gerichtliches Gesuch um Berichtigung einer in den Geburts- Heiraths- oder Sterbregistern befindlichen Urkunde begründet ein ganz eignes an besondere Formen gebundenes Verfahren. Es wird ein Code de procédure civile art. 855 — 858. gesetzlich normirt. Ich stelle es der Vollständigkeit wegen hier dar. Es beweißt zugleich den innigen Zusammenhang des Codex Napoleon und der französischen Proceßordnung — ein Zusammenhang, welcher fast in jedem Titel des Codex Napoleon sichtbar wird, und auf welchen ich in der Folge noch sehr oft werde aufmerksam machen müssen.

1) Wer eine gerichtlich zu verfügende Berichtigung einer acte de l'état civil (Geburts- Heiraths- oder Sterburkunde)

3) Das die Berichtigung verfügende Urtheil kann nie demjenigen entgegen gesetzt werden, der es nicht verlangt hat, oder der nicht dabei gehört worden ist (100).

4) Das nämliche Urtheil ist der den bürgerlichen Rechtszustand beurkundende Beamte, sobald es ihm

nachsucht, überreicht dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz ein desfalsiges Gesuch (requête).

2) Ueber den Inhalt dieser requête wird an das Tribunal von einem Mitgliede desselben berichtet. Die Anträge des kaiserlichen Bevollmächtigten werden gehört.

3) Entweder findet das Tribunal für gut, sofort auf das requête zu verfügen, oder vorher die interessirten Theile zu hören, und den Familienrath herbeirufen zu lassen. Sowohl im einen als im andern Falle verfügt es, was es für sachgemäß hält.

4) Verfügt es auf die requête, ohne die interessirten Theile herbeizurufen, so steht dem Kläger, wenn er mit der Verfügung (jugement) unzufrieden ist, der Weg der Appellation offen. Er hat dazu vom Tage der Erlassung dieser Verfügung an gerechnet, drei Monat Zeit. Er überreicht dem Präsidenten des Appellationshofes ein desfalsiges schriftliches Gesuch (requête). Auf dieses Gesuch bestimmt der Präsident den Tag, an welchem über dasselbe in der Audienz nach Anhörung der Anträge des kaiserlichen Bevollmächtigten verfügt wird.

5) Verfügt das Tribunal die Herbeirufung und Anhörung der interessirten Partheien, so findet sich entweder der Kläger mit demselben schon in einen Rechtsstreit verwickelt, auf welchen sich die verlangte Rectification der acte de l'état civil bezieht (les parties sont déjà en instance) oder nicht. Im ersten Fall erfolgt die Signification jener richterlichen Verfügung durch acte d'avoué à avoué, im zweiten durch exploit d'huissier. Im letzten Falle wird zwischen beiden Theilen in der Audienz gehandelt, ohne vorgängiges Versöhnungsverfahren vor dem Friedensrichter.

zugegangen ist, in das Register einzutragen schuldig. Es wird am Rande der berichtigten Urkunde erwähnt (α) (101).

ad B) Vorschläge über die modificirte Anwendung des Gesetzes über die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbfälle in einem Staat der rheinischen Conföderation.

Das bisher entwickelte Gesetz des Kodex Napoleon ruht auf einer philosophischen Basis.

Es gehört zu den bessern Früchten der Revolution, obgleich Mängel des Details darin sichtbar sind.

Dennoch zeigen sich bei der Verpflanzung desselben auf deutschen Grund und Boden die größten Schwierigkeiten.

Die bestehende Gesetzgebung, welche den Staat an die Kirche verweißt, wenn er Nachrichten über Geburt, Ehe und einen Sterbfall verlangt, geht frei-

(α) Dieser Artickel wird durch den 557ten Artickel des Code de de procédur civil erläutert. Letzterer enthält folgendes: Keine Berichtigung, keine Veränderung kann in der Urkunde selbst vorgenommen werden. Die Ratificationsurtheile werden von dem den bürgerlichen Rechtszustand beurkundenden Beamten in die Register, sobald sie ihm zugegangen sind, eingeschrieben; die Erwähnung des Urtheils geschieht am Rande der verbesserten Urkunde. Letztere kann in der Folge nicht anders mehr, als mit den richterlich verfügten Berichtigungen ausgefertigt werden. Der zuwider handelnde Beamte ist wegen allen aus der fehlerhaften Ausfertigung entstehenden Schaden verantwortlich.

lich von einem einseitigen und illiberalen Gesichtspunkte aus. Die Kirche führt die Kirchenbücher blos für ihre Mitglieder. Sie verstummt, wenn der Staat nach der Geburt, Ehe, und dem Sterbfall eines Bürgers frägt, welcher zur Kirche nicht gehört z. B. eines Juden.

Die französische Gesetzgebung bricht mit Recht dieser intoleranten Einseitigkeit den Stab. Sie giebt dem Staate was des Staats und der Kirche was der Kirche ist. Sie entbindet letztere von der Verwaltung eines nur *zufällig* für den Staat geführten Amts. *Sie ernennt einen für die Beurkundung der Geburten, Ehen und Sterbfälle verpflichteten Staatsdiener.*

Aber hierin liegt gerade die Schwierigkeit der neuen Einrichtung. Der sogenannte officier de l'état civil kann auf dem Lande niemand anders, als der Bauernvorsteher einer Gemeinde von Bauern seyn. In den meisten Staaten der rheinischen Conföderation würden in Gemäßheit der unmodificirten Einführung des Kodex Napoleon statt der Pfarrer, Heimberger und Dorfschultheißen die Geburts- Heiraths- und Sterberegister führen. Ist von diesen oft des Schreibens unerfahrnen, auf jeden Fall an Geschäftsordnung auf keine Art gewöhnten Menschen eben die Ordnung und Pünktlichkeit zu erwarten, welche in Pfarr- und Kirchenbüchern herrscht? Soll man ihnen überhaupt ein Geschäft anvertrauen, welches die Gesetz-

gebung mit Recht für höchst wichtig, für die Basis der Familien und der meisten Eigenthumsrechte hält?

Ausser den Pfarrern finden sich in einem ganzen Amte nur noch die Beamte — mögen sie in Friedensrichter umgeschaffen werden oder nicht — oder die Actuarien oder Registratoren derselben, welchen man das Geschäft mit Sicherheit anvertrauen könnte. Allein der Code Napoléon verlangt — ich glaube mit Recht — daß das neugebohrne Kind dem officier de l'étet civil vorgezeigt werde. Diese Vorzeigung war in Frankreich, dessen Justizannalen so viele Beispiele von Verwechslung der Kinder und sogenannten suppressions d'état liefern, doppelt nothwendig. Um das Amt, den Friedensrichter, oder den Amtsactuarius zu erreichen, müßte der Vater oder die Hebamme das neugebohrne Kind oft drei bis vier Stunden tragen. Dies leidet der Zustand desselben nicht. Auch würde die Last für die Eltern unerträglich seyn. Also ist auch dieses Auskunftsmittel als unausführbar zu verwerfen.

Endlich wird nichts schwerer seyn, als den Landmann und überhaupt den bei weitem zahlreichern mindergebildeten Theil des Volks an eine solche Ordnung zu gewöhnen, und ihm — bei Geburten, Heirathen und Sterbfällen — den gewohnten, durch Vorurtheil und Religion lieb gewordenen Pfarrer — durch den Dorfschultheiß, Heimberger, Friedensrichter oder Amtsactuarius zu ersetzen.

Die Schwierigkeiten werden sich bei Geburten

und Sterbfällen, sie werden sich aber noch weit mehr bei Heirathen zeigen.

Der Bauer und gemeine Bürger läßt sein Kind taufen. Dies muß er, weil es ihm sein Katechismus befiehlt, und weil ihm das Seelenheil seines Kindes am Herzen liegt. Er würde bei dem Gedanken, es ungetauft zu lassen, und deshalb — damit keine Nachfrage geschehe — dem Pfarrer die Geburt des Kindes nicht anzuzeigen, zurückschaudern. Bei Gelegenheit der Taufe erfolgt aber die Einschreibung ins Taufbuch, und der Staat erfährt, was er wissen will. So verbürgen die Religionsbegriffe des Volkes dem Staate die Erreichung seiner von diesen Begriffen ganz unabhängigen Zwecke.

Diese Bürgschaft verschwindet, sobald dem Pfarrer ein officier de l'état civil und dem Kirchenbuche ein bürgerliches Geburtsregister substituirt wird. Von der Wichtigkeit desselben hat der Landmann keinen Begriff. Die Furcht ein ihm theures unschuldiges Wesen der Gefahr, von der Hölle verschlungen zu werden, bloszusetzen, treibt ihn auch nicht zur Anzeige der Geburt desselben bei dem ihm gleichgültigen Registerführer. Also müßten bürgerliche Strafen den Abgang der in der Furcht vor übersinnlichen Uebeln enthaltenen Triebfedern ersetzen? Das französische Gesetz hat keine verordnet. Es hat sogar die in einer frühern Verordnung vom Jahr 1792 denjenigen, welche die Geburt eines Kindes nicht dem officier de l'état civil anzeigen würden, angedrohten Strafen

aufgehoben. Der Redner des Staatsraths Thibaudeau drückte sich hierüber auf folgende Art aus: „die „vom Gesetz aufgegebene Anzeige der Geburt ist in „Hinsicht der Zeugen derselben und der Eltern des „Kindes nur ein Rath, nur eine Erinnerung an ihre „Pflichten. Man besorgte, daß Strafen von der „Mutter die Hülfleistungen der Freundschaft, der „ärztlichen Wissenschaft, des Mitleids, in einem Au„genblicke entfernen würden, in welchem sie einem „schwachen Wesen das Daseyn gegeben hat, und „für sich und ihr Kind Hülfe bedarf. Wer möchte „Zeuge einer Thatsache seyn, wegen welcher man „vielleicht unschuldig gerichtlich in Anspruch genom„men und zu Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt „werden könnte? Ausserdem müßte — um die Un„terlassung einer Geburtsanzeige bestrafen zu können, „ein Termin festgesetzt werden, binnen welchem sie „geschehen soll. Wäre nun wegen Umständen, wel„che der Gesetzgeber nicht voraussehen kann, die An„zeige binnen der vorgeschriebenen Zeit nicht erfolgt, „so würde sie gar nicht geschehen. Man würde die „Geburt des Kindes verheimlichen, um sich keiner „Strafe durch eine verspätete Anzeige bloszusetzen. „So würden die zur Sicherung des bürgerlichen „Rechtszustandes getroffenen Maasregeln, umgekehrt „diesen Rechtszustand compromittiren."

Diese Gründe überzeugen mich zwar nicht ganz. Sie zeigen indessen, wie mißlich die Bestrafung der unterbliebenen Anzeige der Geburt eines Kindes bei

der bürgerlichen Behörde seyn würde. Sie zeigen, wie mißlich selbst der französische Gesetzgeber sie gehalten habe.

Nicht ganz die nämlichen aber andere Schwierigkeiten treten bei Sterbfällen ein. Nicht der Eintragung ins Kirchenbuch und der Sicherung des bürgerlichen Rechtszustandes der Nachkommenschaft, sondern des ehrlichen und christlichen Begräbnisses wegen zeigt der Landmann das Absterben eines Angehörigen dem Pfarrer an. Es ist wider kirchliche Meinung, es ist, wenn man will, religiöses Vorurtheil des Volks, welches der Erreichung des Staatszwecks die Hand bietet. Müßte es nicht des Begräbnisses wegen geschehen, so würde der Landmann dem Pfarrer vom Absterben seiner Eltern, Kinder, Geschwister und Verwandte gar nichts kund thun, und die Eintragung ins Kirchenbuch würde ganz unterbleiben. Soll er also ausser dem Pfarrer noch bei einer andern bürgetlichen Behörde feierliche Declarationen abgeben, mehrere Zeugen zuziehen, Nachrichten über die Herkunft des Verstorbenen, den Geburtsort, Namen seiner Eltern — Dinge, von welchen er oft selbst nichts weiß — mittheilen, so ist voraus zu sehen, daß die Anzeige — zu welcher kein Interesse und kein Vorurtheil den Anzeigenden verbindet — oft ganz unterbleiben wird. Die bürgerlichen Sterbregister werden unvollständig seyn. Sie werden dieser Unvollständigkeit wegen keinen Werth haben. Um Vollständigkeit

zu erlangen, wird man zu Strafen, welche das französische Gesetzbuch nicht verlangt, seine Zuflucht nehmen müssen. Ein trauriger Nothbehelf, zu welchem ich indessen doch rathen würde, wenn nur von den Registerführern Ordnung und Pünktlichkeit zu erwarten wäre.

Die grösten Schwierigkeiten endlich wird die Einführung des französischen Gesetzes in Hinsicht der Heirathsformalitäten finden. Nicht blos der sogenannte kirchliche Aufruf wird stillschweigend für überflüssig erklärt und einer bürgerlichen Behörde übertragen. Auch die Trauung oder die Vereinigung der Neuverehelichten fällt dem Staate anheim, und geschieht von einem mit dem Namen Maire decorirten Dorfschultheiß oder Heimberger im Namen des Staats. Diese Vereinigung wird absolut erfordert, die kirchliche dagegen dem Gewissen überlassen. Gegen diese Vereinigungsform aber werden sich alle Vorurtheile des Volks und selbst Gefühle empören, welche sich vielleicht sehr trübe aussprechen mögen, deren Quelle aber darum nicht weniger achtungswürdig ist. Es ist etwas höheres in dem Gedanken, daß das wichtigste Gelübde des häuslichen Lebens im Angesichte einer unsichtbaren und übersinnlichen Macht abgelegt, daß eine Vereinigung, deren zarte Fäden die ganze Gesellschaft umschlingen, und welche die Gegenwart und Zukunft umfaßt, unter der Garantie dieser Macht geschlossen werde. Bei allen Völkern der alten und neuen Welt war die eheliche Vereinigung eine religiöse am Fuße der Altäre vorgenommene Handlung. Un-

ser sogenanntes philosophisches Zeitalter hat vom Begriffe der Ehe den religiösen Nimbus abgestreift und sie für einen bloßen bürgerlichen Contract erklärt. Um recht consequent zu bleiben, geht die französische Civilgesetzgebung noch einen Schritt weiter, und verlangt, daß dieser bürgerliche Contract, damit ihn der Staat als solchen anerkenne, auch in einer bürgerlichen Form abgeschlossen werde.

Ich habe allen Respect vor der Consequenz und vor rein staatsbürgerlichen Ansichten. Ich sehe aber nicht ein, warum es absolut der Kopulation des Maire im Namen des Staats bedürfe, um der Ehe vor den Augen des Staats die Würde eines bürgerlichen Contracts zu ertheilen. Ich dächte, jeder Contract, werde er mit oder ohne Eid, unter oder ausser der Sanction einer herrschenden oder nicht herrschenden Kirche geschlossen, sey auch für den Staat gültig, mithin ein bürgerlicher Contract, ohne daß es noch einer besondern Sanction desselben im Namen des Staates bedarf (*). Die kirchliche Trauung gibt dem Contract jene Publicität, welche der Staat mit Recht fordert, und weshalb er die Einschreibung in das den bürgerlichen Rechtszustand beurkundende Register verlangt. Sie gibt ihm einen Karakter von Ernst und Würde, welchen die bürgerliche Trauung ihm nicht gibt. Der sinnliche an Ab-

(*) Aber — ist dann die Ehe wirklich ein Contract? Oder gar ein bürgerlicher Contract? —

A. d. H.

ſtractionen nicht gewöhnte Menſch wird in der kirchli=
chen Trauung die Weihe der Ehe durch eine höchſte
moraliſche unſichtbare in einer überirdiſchen Sphäre
würkenden Macht wahrnehmen, indeß die bürgerliche
Trauung und der damit verbundene Begriff eines dieſe
Trauung ſanctionirenden Staats, ihm wohl das Bild
von phyſiſcher Gewalt, aber nicht von moraliſcher
Hoheit vorhalten wird. Der große Haufe wird da=
her für die unter bloßer bürgerlicher Sanction geſchloſ=
ſene Ehe nie die Achtung hegen, welche ihm die un=
ter kirchlicher Sanction geſchloſſene Ehe einflößt. Er
wird die prieſterliche Trauung mehr reſpectiren, als
die Trauung eines Dorfſchultheißen oder Heimber=
gers. Der Staat aber, welchem die Sitten des
Volks nicht gleichgültig ſeyn können, und welcher
deswegen, die Ehe mit Würde und Hoheit zu umge=
ben ein Intereſſe hat, würde ſehr zweckwidrig han=
deln, wenn er die bürgerliche Trauung der kirchlichen
ſubſtituiren, dieſe für entbehrlich, jene dagegen für
abſolut nothwendig erklären wollte. Der Zweck der
Notorietät und Publicität kann dennoch auch ohne
dieſe Subſtitution erreicht werden; er iſt faſt in allen
Staaten Teutſchlands, welche nichts von einer bür=
gerlichen Trauung wiſſen, vollkommen, ſelbſt in An=
ſehung des Juden und des zu keiner der drei herrſchen=
den Kirchen ſich bekennenden Chriſten erreicht. Da=
gegen würde der Staat ohne Noth durch die gewalt=
ſame Einführung der bürgerlichen Trauung den Vor=
urtheilen des Volks vor den Kopf ſtoßen. Er würde

der Ehe eine Form aufdringen, auf welcher das Auge dieses nämlichen Vorurtheils ohne Abscheu nicht haften könnte, und eben dadurch die Ehe in der Meinung des Volks herabsetzen. Möchte das Gesetz immerhin sagen, die kirchliche Trauung sey keineswegs verboten, sondern dem Gewissen eines jeden überlassen. Der große Haufe würde immer nicht begreifen, wie der Staat eine Trauungsform, die ihm verächtlich scheint, als nothwendig vorschreiben, eine andere dagegen, die ihm nothwendig scheint, als überflüssig erlassen könne.

Man sage nicht — die Einführung der bürgerlichen Trauung sey doch in Frankreich erfolgt; sie habe keinen Widerspruch gefunden; sie habe die Würde der Ehe nicht herabgesetzt; es würde sogar überall neben der bürgerlichen Trauung auch die kirchliche nicht vernachlässigt. Die Verehelichten wären durch ein doppeltes bürgerliches und kirchliches Band, durch eine doppelte religiöse und civilgesetzliche Form vereinigt; das Band der Ehe sey dadurch nur um so viel stärker geknüpft.

Von der Verstärkung der ehelichen Verbindung im innern Frankreich wird derjenige, welcher die Menge der vor Frankreichs Tribunälen anhängigen Ehescheidungsprocesse kennt, sich eben nicht überzeugen können. Daß aber die Einführung der bürgerlichen Trauung keine vorzügliche Sensation erregt hat, liegt in andern Ursachen.

Diese Einführung erfolgte im Jahr 1792. Da-

mals war die Nation in zwei Hälften getheilt. Die eine hatte mit Glut alle revolutionaire Ideen ergriffen. Die Trennung der Ehe von kirchlichen Meinungen gehörte in das System der damals practisch in Ausübung gebrachten Metaphysik des Staatsrechts; die andere Hälfte wurde von der revolutionairen Parthei durch das Messer der Guillotine beherrscht. Ein Theil der Nation empfieng die neue Ordnung mit Jubel, die andere mit Zittern. Sechszehnjährige Gewohnheit machte beide Theile dagegen gleichgültig. Alle sind das tägliche Schauspiel der bürgerlichen Trauung gewohnt, und erfüllen mechanisch die Forderung des Gesetzes — indem sie zugleich — seit der Wiederherstellung des äussern Kultus — den Forderungen der Kirche huldigen.

In Teutschland herrscht in diesem Augenblicke kein revolutionairer Schwindel. Eine kalte Apathie hat alle Stände ergriffen. Jede Neuerung erregt bei der ersten wie bei der letzten Classe des Volks Widerwillen. Jeder wünscht die Erhaltung des Ueberrestes väterlicher Gebräuche und Sitten. Die bürgerliche Trauung würde — wenn man sie mit Zwang einführen wollte — keine Empörung, keinen Aufstand — dazu ist in diesem Augenblick das Volk zu stumpf — aber gewiß auch nicht eine heitere Empfindung erregen. Sie würde von allen Ständen mit Eckel und Widerwillen aufgenommen werden. Die Forderung des Gesetzes — welches auf jeden Fall durch Strafen bewaffnet werden müßte — würde man mit

keinem andern, als mit knechtischem Herzen erfüllen. — Der Staat könnte aber nur in sehr ausgezeichneten Vortheilen, in überwiegenden Forderungen der bürgerlichen Ordnung, Gründe finden, ein gehässiges Gesetz zu erlassen.

Solche Vortheile und Forderungen scheinen mir indeß nicht zu existiren. Ich halte es vielmehr für sehr möglich, das ganze Gesetz über die Beurkundung des bürgerlichen Rechtszustandes, der Geburten, Ehen und Sterbfälle und selbst der Form der Trauung auf teutschen Boden zu verpflanzen, ohne dem Vorurtheil des Volkes, welches alle diese Beurkundungen an kirchliche Gebräuche und Meinungen knüpft, zu nahe zu treten. Ich glaube, daß der Staat, ohne von der Kirche abzuhängen, ohne erst durch die Kirche die Notizen, welche er bedarf, zu erlangen, seinen Zweck erreichen, und der Consequenz des Grundsatzes, daß der Staat als Staat keiner Religion angehöre, unbeschadet, die von den Pfarrern geführten Tauf-, Kopulations- und Beerdigungsregister bei ihrer bisherigen Würde erhalten könne.

Das ganze Problem ist aufgelöst, wenn der Staat die Pfarrer selbst — nachdem man sie bisher blos als Kirchendiener betrachtete — in die von der französischen Gesetzgebung eingeführten officiers de l'état civil, oder Beurkunder des bürgerlichen Rechtszustandes umschaft.

Die Schwierigkeiten, welche man der Ausfüh-

rung dieses Vorschlages entgegensetzen könnte, will ich nachher beseitigen. Jetzt sey es mir nur erlaubt die Vortheile desselben darzustellen.

Die Vorurtheile des Volks würden durchaus geschont werden. Das Gesetz hätte in den Augen des Volks keine, wenn ich mich so ausdrücken darf, bürgerliche Taufe, Trauung und Beerdigungsart sanctionirt.

Der Staat hätte es blos mit den Pfarrern zu thun. Die Vorschriften über die Formen der Beurkundungen des bürgerlichen Rechtszustandes wären blos an sie gerichtet.

Die Pfarrer würden auch das Volk leicht zur Befolgung jener Vorschriften z. B. zur Production mehrerer Zeugen bei Geburtsanzeigen, zur Angabe des Gewerbes und Wohnorts der Eltern nöthigen können, indem sie die Wohlthat der Kirche — die Taufe, Beerdigung u. s. w., davon abhängig machten. Es würde indessen weder räthlich noch nöthig seyn, diesen psychologischen Zwang im Gesetze zu verordnen. Er würde sich aus der Natur der Sache von selbst ergeben.

Die bisher der Kirche wegen geführten Tauf- Copulations- und Beerdigungsregister, würden sich ohne weiteres in bürgerliche Geburts- Heiraths- und Sterbverzeichnisse verwandeln. Alles, was das Gesetz von den, den bürgerlichen Rechtszustand beurkundenden Registern fordert, könnte auf diese Register angewendet werden.

Der Staat würde auf diese Art seine Zwecke erreichen, und die Kirche die ihrige nicht vermissen.

Jene Register würden weit pünctlicher und gewissenhafter geführt werden, als selbst in Frankreich die Register des Maire auf dem Lande geführt werden können. Es würden nicht, wie es hier, nach der Versicherung des Staatsraths Thibaudeau, geschehen ist, von unwissenden oder gemächlichen Registerführern, „wenn am Ende des Jahrs das über das „Sterbregister geführte Buch voll war, die weiter „sich ereignenden Sterbfälle auf die unbeschrieben ge„bliebenen Blätter des Geburtsregisters eingetragen „werden.“ Es würde auch nicht, wie es im Gesetze geschehen ist, zur Beseitigung einer gesetzwidrigen Unordnung, die Unordnung selbst für gesetzlich erklärt und die Eintragung der Geburts- Sterb- und Heirathsfälle unter einander im nämlichen Buche zugelassen werden müssen. Ein wunderliches Hülfsmittel, über welches Thibaudeau sehr naiv sich auf folgende Art ausdrückt: „on a donc pensé qu'il étoit plus „convenable de n'avoir qu'un seul regitre, tenu „double, pour l'inscription des actes de toute „espèce à la suite les uns des autres, et que ce „procédé étoit beaucoup plus simple, exigeoit „moins d'attentions et exposoit à moins d'er„reurs“ (a).

Endlich würde die kirchliche Trauung die bürger-

(a) Code civil contenant la série des lois etc. I. pag. 47.

liche in den meisten Fällen überflüssig machen. Man würde dem Volke den in der letzten enthaltenen Verstoß gegen seine Vorurtheile sparen. Der Staat würde die kirchliche Trauung als das bürgerliche Merkmal der Existenz der Ehe betrachten. Er würde aber dieses Merkmal nicht kirchlich, sondern nur bürgerlich gelten lassen.

Die Einwürfe, welche meinem Vorschlage entgegen gesetzt werden können, sehe ich voraus.

Man wird 1) erwiedern, daß die Inconsequenz, welche das französische Gesetz beseitigen sollte — die Beurkundung des bürgerlichen Rechtsstandes durch die Kirche — durch eine solche Einrichtung aufs neue würde sanctionirt werden. — Dies glaube ich nicht. Was der Pfarrer bisher als Pfarrer der Kirche wegen gethan hat, würde er durch das Gesetz für den Staat als Staatsdiener zu verrichten, angewiesen werden. Die Eigenschaften des Staats- und Kirchendieners würde nur *zufällig* sich im Pfarrer vereinigt finden. Dieser Vereinigung wegen, und da der Staat über die Einrichtungen der Kirche herrscht, wird es nicht der Staat seyn, der von der Kirche über die Existenz einer Geburt, eines Sterbfalls und einer Ehe, durch eine Taufe, Beerdigung und Kopulation informirt wird, sondern umgekehrt, die Kirche, welche durch den Staat von einer Taufe, Beerdigung und Kopulation, durch einen Geburts- Sterb- und Heirathsfall Kundschaft erhält.

2) Ist der Pfarrer der Beurkunder des Rechtszu-

standes — wird man weiter einwenden — so hängt ja wieder diese ganze Beurkundung von der religiösen Meinung ab. Wer keinem Pfarrer angehört, hat auch keine solche Beurkundung zu erwarten. — Der Einwurf würde gegründet seyn, wenn mein Vorschlag darauf gerichtet wäre, daß der Pfarrer nur seine eingepfarrte Religionsgenossen in das den Rechtszustand beurkundende Register einzutragen hätte. Hiervon bin ich weit entfernt. Der Pfarrer wird der officier de l'état civil des Kodex Napoleon. Er verrichtet das Geschäft in dieser Eigenschaft, nicht als Pfarrer. Er verrichtet es nicht blos für seine Religionsgenossen, sondern — ohne Rücksicht auf Religion — für alle Einwohner der Commüne. Auch für Juden, wird man fragen? — Ich wüßte keinen Grund zur Verneinung der Frage. — Die Einschreibung der Judenkinder wird den Pfarrer so wenig degradiren, als es den Civilbeamten oder Friedensrichter beschimpfen könnte, wenn ihm das Geschäft zugewiesen würde. Freilich existirt für die Eltern und Mütter, welche bei dem Pfarrer ihre Kinder nicht taufen lassen — also um so viel weniger für die Juden — in der Taufe kein psychologisches Nöthigungsmittel der Beobachtung des Gesetzes. — Wenn man indessen — wobei ich nicht das mindeste Bedenken finde — es der Hebamme zur Pflicht macht, alle in der Gemeinde sich ereignende Geburten, ohne Rücksicht auf Religion der Mütter und Eltern, dem Pfarrer anzuzeigen, wenn die Polizei diese Verordnung durch

Strafen schärft — ich halte es nicht für nöthig, im Gesetze der Strafen zu erwähnen — so ist fast nicht zu zweifeln, daß alle in der Gemeinde sich ereignende Geburten richtig werden angezeigt werden.

3) Die Geschäfte des Pfarrers — wird man endlich sagen, wenn man ihn zum officier de l'état civil ernennt — werden vermehrt. Er muß die Register doppelt führen; er muß mehr Fälle einschreiben, als er bisher in die Kirchenbücher einschrieb, da sich sein Amt über mehr Individuen, als blos über seine Religionsgenossen erstreckt. Er muß nach mehreren Umständen fragen, muß mehrere bemerken, als im Kirchenbuche. — Ich antworte hierauf einmal: daß unter allen Dienern des Staats Pfarrer auf dem Lande sich am wenigsten über Ueberladung mit Geschäften beklagen dürfen, daß ihnen mithin Zeit genug zur Führung der doppelten vermehrten und verbesserten Register übrig bleibt. Ich antworte zweitens, daß man seine Mühe durch zweckmäßige Tabellen, welche ich nachher vorschlagen und zu welchen ich das Formular beifügen werde, erleichtern kann.

Angenommen, daß der für einen Staat des Rheinbundes modificirte Kodex Napoleon alle dem officier de l'état civil obliegende Geschäfte dem Pfarrer zuweisen sollte — entsteht die fernere Frage, ob das Gesetz sur les actes de l'état civil weiter nun nicht abzuändern, oder ob es einer höhern Vervollkommnung fähig sey?

Ich glaube letzteres, und hebe deswegen die einzelnen Zweige des französischen Gesetzes heraus.

Vor allen Dingen bemerke ich, daß bei der Zusammenwerfung der Geburten, Heirathen und Sterbfälle in ein Register unmöglich Ordnung und Uebersicht im Ganzen erhalten werden kann.

Das Nachsuchen wird ungemein dadurch erschwert.

Die Uebersicht sämtlicher Geburten, Ehen und Sterbfälle wird unmöglich gemacht.

Der Grund dieser Zusammenwerfung liegt, wie Thibaudeau sagt, in der Unwissenheit der französischen officiers de l'état civil.

Werden diese Stellen deutschen Pfarrern übertragen, so fällt jener Grund weg.

Es wird ausdrücklich die Trennung der Geburts- Heiraths- und Sterbregister verfügt werden müssen.

Hiernächst scheint mir die Einführung einer tabellarischen Beurkundungsart nicht allein räthlich, sondern selbst nöthig. Die Tabellen können gedruckt und die Columnen zur Ausfüllung offen gelassen werden. Die Mühe des Registerführers wird durch die Tabellen erleichtert. Für jeden wesentlichen Hauptumstand gibt es eigne Columnen. Für unvorhergesehene ausserordentliche Umstände, so wie für Nachträge und Verbesserungen bleibt eine Generalcolumne offen.

Dies sind Gründe für die Räthlichkeit der Einführung der Tabellen. In dem vervollkommneten

Beurkundungssysteme der Geburten, Ehen und Sterbfälle, welches ich sogleich entwickeln werde, sind sie sogar nothwendig.

I) Vorschläge über die Beurkundung der Geburten.

Das Verzeichniß der Geburten ist das wichtigste: es ist die Basis aller andern. Es beurkundet die Existenz des Menschen als eines Subjekts von Rechten. Es ist das Archiv der Familien und der bürgerlichen Filiationen. Ich sage der bürgerlichen Filiationen, weil es vor dem Gesetze und im Staate keineswegs darauf ankömmt, wer einen Menschen als ein Subject von Rechten wirklich erzeugt habe, sondern wer in den Augen des Gesetzes als sein Erzeuger betrachtet werde.

Ich vermisse an den Geburtsregistern des Kodex Napoleon zwei Eigenschaften, Vollständigkeit und vollkommne Nutzanwendung für die Sicherheit der bürgerlichen Rechte des Gebohrnen selbst und seiner Umgebungen.

Ich vermisse einmal Vollständigkeit.

Das Geburtsregister soll nicht blos die Frage beantworten, wie viel Kinder in einem Jahre gebohren worden sind. Dies ist nur ein zufälliger Nutzen, welchen es der Statistik und der Bevölkerungspolizei gewährt. Es ist, wie ich eben bemerkte, das Archiv der bürgerlichen Filiation. Es zeigt, zu welcher Filiation jeder Gebohrne gehöre, ob er vor dem Gesetze

einen Vater und eine Mutter, oder nur eine Mutter oder keinen von beiden habe, wie z. B. bei Gefundenen, oder, nach dem Kodex Napoleon durch Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kindern.

Das Geburtsregister bezeichnet den Verwandten, den Erben, den zur Alimentation Verbundenen, das Mitglied der Familie, lauter Folgen der bürgerlichen Filiation.

Da indessen die bürgerliche Filiation eine bürgerliche Einrichtung ist, welche durch die natürliche Geburt nur in der Regel wirksam wird, da es eine bürgerliche Filiation ohne natürliche Geburt gibt, nämlich die Adoption, da das Geburtsregister nicht der natürlichen Geburten, sondern der bürgerlichen Filiation wegen und damit diese verewigt werde, existirt, so gehören nothwendig die Adoptionen auch in das Geburtsregister. Sie dürfen um so viel weniger darin ausgelassen werden, da die Adoption des Kodex Napoleon zwischen den Adoptiv-Eltern, den Adoptiv-Kindern und den Adoptiv-Geschwistern alle Folgen der ehelichen Zeugung hervorbringt, ob sich gleich diese Folgen nicht auf die Blutsverwandten beider Theile erstrecken und die Adoption kein jus sanguinis begründet. Der 359te Artickel des Kodex Napoleon hat nun zwar auch die Eintragung der Adoption in die, den bürgerlichen Rechtszustand beurkundenden Register durch den dazu geeigneten Beamten allerdings verordnet. In dieser Hinsicht trift ihn der Vorwurf der Inconsequenz nicht. Allein er bestimmt nichts

über die Form, nichts über die Classe der Einregistrirung. Und das den acte de l'état civil gewidmete Gesetz schweigt davon ganz.

Ferner sollte das Geburtsregister als Filiationenarchiv die Folge der Filiation oder den Umstand angeben, ob ein Kind, das vom nämlichen Vater und der nämlichen Mutter im Sinne des Gesetzes erzeugte erste, zweite, dritte etc. eheliche oder uneheliche Kind sey. Nach dreißig und mehreren Jahren ist die Zahl der aus einer Ehe erzeugten Kinder im Gedächtniß der Menschen erloschen. Beim Anfall einer Erbschaft, bei der Regulirung der Erbportionen entstehen darüber die größten Schwierigkeiten und ein kostspieliges Beweisverfahren. Mir ist in meiner Erfahrung ein illüstrer Fall darüber vorgekommen, ein Fall, wo ein schon geendigter Proceß, einen weit kostspieligern nur blos deswegen erzeugte, weil die durch Taufscheine beurkundeten Competenten nicht die Reihenfolge der in einer Ehe gebohrnen Kinder beurkunden konnten. Zeigt der Geburtsschein, daß das dadurch bezeichnete Individuum, das vierte aus dieser Ehe erzengte Kind ist, so kann nicht mehr behauptet werden, daß es das einzige Kind gewesen sey.

Um den Zweck noch vollständiger zu erreichen, kann bei jeder Geburtsbeurkundung bemerkt werden, das wie vielte in der Ehe erzeugte Individuum eingetragen wird. Ob von den vorhergebohrnen schon das eine oder andere vorher gestorben sey, wird hier

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

keiner Erwähnung bedürfen. Eine Notiz ist zwar durchaus darüber nöthig. Es wird sich indessen bei der Einrichtung der Heirathsregister der schicklichste Ort zur Aufbewahrung derselben finden.

Eine die Vorsorge des Kodex Napoleon übertreffende Vollständigkeit der Geburtsregister wird auch zu einer vollkommneren Nutzanwendung derselben führen. — Wenn vom Nutzen der Geburtsurkunden bei Erbschaftsstreitigkeiten geredet wird, so wird nur ein Fall namhaft gemacht, dessen ganze Beurtheilung vom Inhalt der Geburtsurkunde abhängt. Es gibt der Fälle noch mehrere. Der Kodex Napoleon hat einen andern vorausgesehen, indem er die Production der Geburtsurkunden bei Verehelichungen erfordert, damit der zur bürgerlichen Vollziehung der Ehe geeignete Staatsfunctionair daraus ersehen kann, ob die zu Verehelichenden das gesetzmäßige Alter erreicht, ob ihre Eltern oder Großeltern eingewilliget haben, ob es ihrer Einwilligung nach dem Alter der Verlobten bedürfe u. s. w.

Geburtsurkunden werden indessen für die Sicherung des Rechts und der Gesetzlichkeit noch weit nützlicher werden, wenn man sie mit Heiraths- und Sterbeurkunden in gehörige Verbindung setzt. Ueberhaupt scheint es mir, daß Geburts- Heiraths- und Sterburkunden ein geschlossenes Ganze darstellen, und daß sie erst durch Verkettung und Wechselbeziehung die Zwecke des Staats vollständig sichern.

Eine Geburtsurkunde wirft erst dann auf Familienverhältnisse und Familienrechte ein vollständiges Licht, wenn sie zugleich die Heiraths- und Sterbepoche zeigt. Eine Einrichtung, nach welcher auch diese Epochen in die Geburtsurkunden eingetragen werden können und müssen, muß sich daher nothwendig als empfehlungswürdig darstellen.

Ich will dies durch einige Beispiele erläutern. Erfahrung und Nachdenken werden mehrere an die Hand geben.

Der Kodex Napoleon verlangt, daß vor der bürgerlichen Vollziehung der Ehe jeder Theil seine Geburtsurkunde zur Ausmittelung der oben genannten Umstände producire. Wird nun in einem Nachtrage zur nämlichen Geburtsurkunde die Ehe des Subjects bemerkt, so kann bei einer folgenden Ehe die nämliche Geburtsurkunde nicht anders, als mit der Bescheinigung der ersten Ehe producirt werden. Doppelte Ehe oder Bigamie wird demnach schlechterdings unmöglich gemacht.

Bei einer Erbschaftsstreitigkeit wird behauptet, daß ausser denen durch Filiation und directe oder indirecte Abstammung aus einer bestimmten Ehe legitimirten Erbschaftscompetenten, noch andere Competenten vorhanden seyn müssen (exceptio plurium litis consortium) weil in der nämlichen Ehe noch mehrere Kinder erzeugt worden wären. Die Behauptung wird durch Auflegung der Beurkundung der Geburten derselben bewiesen. Enthält aber jede Be-

urkundung der Geburt, in einem Nachtrage auch eine Rückweisung auf die Sterburkunde, so kann über den Gehalt der Einrede ohne Umstände geurtheilt, beiden Theilen ein kostspieliges Verfahren erspart und überhaupt die ganze Erbschaftsangelegenheit weit einfacher regulirt werden.

Jeder Geburtsurkunde eine Nachweisung über die Heirath des betreffenden Individuums beizufügen, ist sehr leicht. Der Kodex Napoleon hat schon die Bahn dazu gebrochen, indem er verordnet, daß der zu Verehelichende dem zur bürgerlichen Trauung geeigneten officier de l'état civil, eine legale Ausfertigung seiner Geburtsurkunde vorzulegen habe. Geschieht dies, so darf nur der officier de l'état civil, welcher die Trauung verrichtet, dem officier de l'état civil, in dessen Register sich das Original der Geburtsurkunde findet, eine legale Ausfertigung der Trauungsurkunde zusenden, um diesen in den Stand zu setzen, die geschehene Trauung in der Geburtsurkunde zu bemerken. Das Gesetz kann dieses verordnen, und dadurch die Verübung des Verbrechens der Bigamie in allen den Fällen schlechterdings unmöglich machen, in welchen die Diener des Staates ihre Schuldigkeit erfüllt haben.

Ich sehe wohl ein, daß die Beurkundung des Absterbens des Individuums in den Geburtsregistern nicht so leicht, in einigen Fällen schwer, und in andern obgleich seltnen Fällen ganz unmöglich ist. — Bei manchem Sterbfalle weiß man nicht, wo die

Geburtsbescheinigung des Gestorbenen zu suchen sey. Und der einzige, welcher darüber Auskunft geben könnte, ist nicht mehr vorhanden. Es sterben Individuen im Auslande, auf Seereisen ꝛc. über deren Tod gar nichts beurkundet wird, mithin auch in dem Geburtsregister nichts nachgewiesen werden kann.

Es sterben andere, ohne daß die Ueberlebenden wissen und wissen können, wo oder in welchem Jahre sie gebohren sind.

Ich kann und will keine vollkommene, sondern nur eine solche Einrichtung vorschlagen, welche sich derjenigen Vollkommenheit nähert, deren überhaupt menschliche Einrichtungen fähig sind.

Bei den meisten Individuen wird eine Nachweisung des Absterbens derselben in der Beurkundung ihrer Geburt, oder eine Ausmittelung des Registers, in welchem ihre Geburt eingetragen worden ist, nicht schwer seyn.

Hatte der Verstorbene einen Ehegatten hinterlassen, so muß letzterer den Ort und das Jahr der Geburt wissen, da seine eigne Trauung mit dem Verstorbenen ohne Production des Geburtsscheins nicht konnte vollzogen werden.

War der Verstorbene Witwer oder Witwe, so ist wenigstens anzunehmen, daß sich sein Geburtsschein unter seinem Nachlaß finden werde.

Ausserdem läßt sich für alle Einwohner einer Gemeinde eine weder kostspielige noch mühsame Einrichtung treffen, welche nach und nach es dahin bringen

muß, daß der officier de l'état civil beim Absterben eines in der Gemeinde ansäßigen Individuums auch über dessen Geburt nicht allein Nachricht besitzt, sondern sogar den Geburtsschein in Händen hat.

Man kann es nämlich jedem, der in einer Commüne sich häuslich niederlassen und domiciliren will, zur Pflicht machen, seinen Geburtsschein in glaubhafter Abschrift dem officier de l'état civil zu übergeben. Dieses kann bei Gelegenheit derjenigen Erklärung geschehen, welche ohnehin der Kodex Napoleon in dem Gesetze über den Wohnort eines Bürgers dem neuen Ankömmling, der ein Domicilium constituiren will, im 104ten Artickel, vorschreibt. Man kann den officier de l'état civil anweisen, diesen Geburtsschein im Gemeindearchiv niederzulegen. — Stirbt nun ein Gemeindemitglied, so war es entweder in der nämlichen Gemeinde gebohren oder hatte sich daselbst niedergelassen. Im ersten Falle leidet ohnehin die Nachweisung seines Absterbens im Geburtsregister keine Schwierigkeit. Im zweiten Falle findet sich der Geburtsschein im Gemeindearchiv. Der officier de l'état civil der Gemeinde des Orts, wo das Individuum gestorben ist, kann ohne Mühe und Umstände eine Nachricht vom Absterben desselben an den officier de l'état civil der Gemeinde, wo es gebohren wurde, gelangen lassen.

Endlich kann den Erben des Verstorbenen die Pflicht auferlegt werden, vor der Theilung der Erbschaft, nachzuweisen, daß die Eintragung des In-

halts der Sterburkunde im Geburtsregister am gehörigen Orte auf oder ohne ihr Ansuchen erfolgt sey.

Dies wären meine Vorschläge über die Verbesserung der vom Kodex Napoleon eingeführten Geburts — ich möchte lieber sagen, Filiationsbeurkundungen. Alle übrigen Vorschriften scheinen mir sehr passend, selbst die Vorschrift, daß bei einem unehelich gebohrnen Kinde der Name des von der Mutter angegebenen Vaters nicht eingetragen werden darf. Diese Eintragung stört ohne Noth die Harmonie der Familien und nützt dem Kinde nichts, da — wenn auch der Grundsatz — la recherche de la paternité est interdite — nicht von der deutschen Gesetzgebung angenommen wird, die Angabe der Mutter dennoch keine Vaterschaft beweisen kann.

2) Vorschläge über die die Vollziehung der Ehe, vorbereitenden Maasregeln, über die bürgerliche Vollziehung der Ehe selbst und über die Beurkundungsform derselben.

Der die Ehe betreffende Titel des französischen Gesetzes sur les actes de l'état civil verbreitet sich über zwei Gegenstände.

Er betrifft einmal die bürgerliche Formalisirung der Ehe und dasjenige, was derselben vorangehen muß. Dies mußte bestimmt werden, da der officier de l'état civil nicht blos die geschlossene Ehe beur-

kundet, sondern die Ehe selbst formalisirt und ihr den Stempel der Gesetzlichkeit aufdrückt.

Er schreibt zweitens die Art und Weise der Beurkundung der Ehe vor.

Was das Gesetz in Ansehung des ersten Gegenstandes bestimmt, betrifft wieder

a) das eheliche Aufgebot

b) die bürgerliche Trauung.

Die Vorschriften des Gesetzes über das Aufgebot, scheinen mir durchaus zweckmäßig.

Ich habe schon vorhin meine Besorgnisse bei der Einführung der bürgerlichen Trauung, als ein absolutes Requisit der Ehe ausgedrückt.

Ich würde dieser Besorgnisse wegen darauf antragen, in dem deutschen Code Napoléon, der bürgerlichen Trauung gar nicht zu erwähnen.

Dieß ist indessen einer sehr wichtigen Rücksicht wegen, nicht möglich. Nur glaube ich nicht, daß man die bürgerliche Trauung, wie es im französischen Gesetze geschehen ist, als absolut nothwendige Form betrachten, die kirchliche dagegen stillschweigend übergehen müsse. Ich halte es umgekehrt für zweckmäßiger, die kirchliche Trauung, als gewöhnliche Form beizubehalten, die bürgerliche dagegen als subsidiarische neben derselben einzuführen (*).

(*) Es wird in einem spätern Aufsatze gezeigt werden, daß die bürgerliche Trauung ganz beseitigt und dennoch die Ehegesetze des Code Napoléon sogar wirklich aufgenommen werden können.

A. d. H.

Die kirchliche Trauung ist blos die Sanction eines ohnehin gültigen Contractes. Sie ist dem Staate darum wichtig, weil sie dem Contracte Würde und Notorietät ertheilt. Es ist sogar dem Staate daran gelegen, daß der Contract nicht bürgerlich gelte, wenn er nicht durch irgend eine Feierlichkeit vor dem Angesicht der ganzen Gesellschaft proclamirt worden ist. Ob diese Feierlichkeit nun eine religiöse oder eine blos bürgerliche Handlung sey, das ist an und für sich einerlei.

Dieser Ansicht nach würde die kirchliche Trauung zum bürgerlichen Stempel der Ehe erhoben werden können, ohne daß es vor der Hand eines andern Stempels bedürfte. Und dies ist auch mein Antrag.

Die Trauung der katholischen und protestantischen Kirche, die Herrnhuter-Vereinigung vor der Gemeinde, die jüdische durch den Rabbinen formalisirte Ehe, würden vor dem Gesetze einerlei Werth haben.

Der Pfarrer der Gemeinde (unter welcher ich keine Kirchengemeinde, sondern eine Commune im Sinne des Kodex Napoleon verstehe) würde zwar alle in der Gemeinde durch Priester oder Rabbinen Hand vollzogene Ehen als officier de l'état civil in das Ehenregister einzutragen haben. Allein die Copulation hätte er doch nur bei seinen Pfarrkindern zu verrichten. Wollte aber ein in der Gemeinde wohnendes katholisches Brautpaar sich lieber von einem katholischen Geistlichen, als von dem protestantischen

Gemeindepfarrer trauen lassen, so müßte dieses demselben unverwehrt bleiben. Nur müßte die Eintragung ins Eheregister nothwendig von dem Pfarrer geschehen, der in Ansehung dieses Brautpaars officier de l'état civil ist, wenn er schon einer andern Religion angehört.

Eben so könnte man dem Pfarrer als officier de l'état civil unmöglich zumuthen, ein jüdisches Brautpaar nach jüdischem Ritus zu verbinden, oder umgekehrt dem Brautpaare sich von dem Pfarrer nach christlichem Gebrauche copuliren zu lassen. Ist aber die Verbindung nach den Vorschriften der jüdischen Kirche vorgegangen, dann muß die Handlung legal zur Notiz des Pfarrers als officier de l'état civil gelangen, und von demselben in das Eheregister eingetragen werden.

Bis dahin würde man nun freilich überall die bürgerliche Trauung auch nicht einmal als eine subsidiarische Solennisirungsform der Ehe einzuführen genöthigt seyn.

Indessen würde die kirchliche Ceremonie in Ansehung ihrer Kraft und Würksamkeit nicht anders, als nach dem bürgerlichen Gesetze beurtheilt werden dürfen. Sie würde vor dem Gesetze die Ehe mit keiner höhern Weihe umgeben als das Gesetz selbst. Meint es die Kirche damit anders, so könnte und dürfte das Gesetz hiervon keine Notiz nehmen.

Hier wird sich aber bald zwischen der Kirche und dem Staate eine Divergenz zeigen. Und dieser Di-

vergenz wegen wird es Fälle geben, in welchen die bürgerliche Trauung nicht umgangen werden kann.

Wenn die katholische Kirche die Ehe für ein nur durch den Tod auflösbares Band erklärt, wenn die protestantische wenigstens nie der wechselseitigen Uebereinkunft der Verehelichten die Würkung einer gültigen Ehetrennung beilegt, so erklärt dagegen Frankreichs bürgerliches Gesetz die Ehe auch beim Leben beider Verehelichten für auflösbar, und läßt sogar eine Trennung wegen beharrlicher wechselseitiger Einwilligung zu. — Die in Gemäßheit des bürgerlichen Gesetzes aufgelößte Ehe hört auf, vor dem Gesetze zu existiren. Es verstattet jedem Theil eine neue Heirath.

Sollte nun diese neue Heirath wieder durch eine neue kirchliche Trauung solennisiret werden, so würde es Fälle geben, in welchen jede Kirche, die katholische und protestantische die Trauung verweigern müßte (*).

Ob die katholische Kirche den Grundsatz, daß die Ehe ein Sacrament, und darum unauflösbar sey, stehen zu lassen genöthiget sey, ob protestantische Theologen nicht die schon von Michaelis behauptete Wahrheit einsehen könnten, daß die Aussprüche des neuen Testaments über die Würde der Ehe nur Gewissensermahnungen, kein Gesetz für äussere Handlungen sind, da überhaupt der Geist des neuen Te-

(*) Der Verfasser dieses Aufsatzes hat Unrecht. Dies wird sich in der Folge zeigen.

staments auf Moralität nicht auf Legalität hinstrebt — untersuche ich hier nicht. Der Staat hat über die Meinungen der Theologen keine Jurisdiction.

Hat er aber keine Jurisdiction über ihre Meinungen, so hat er auch keine über ihr Gewissen. Es würde ungerecht seyn, einen Pfarrer zu nöthigen, den kirchlichen Seegen über ein Ehepaar auszusprechen, welches nach den Gesetzen der Kirche sich nicht heirathen kann.

In einem solchen Falle würde nun die bürgerliche Trauung absolut nothwendig seyn und durch die kirchliche nicht ersetzt werden können. Da er eintreten kann und eintreten wird, da es noch andere Fälle geben kann, in welchen der Staat eine Ehe verstattet, welche die Kirche für unerlaubt hält, so scheint es mir nothwendig neben der kirchlichen Trauung die bürgerliche Trauung beizubehalten.

Man wende nicht ein, daß in Fällen, in welchen ein katholischer Pfarrer nach den Grundsätzen seiner Kirche ein katholisches Brautpaar nicht vereinigen darf, es letzterm unbenommen bleibe, sich an den gemächlichern und gefälligern Pfarrer einer andern Kirchengesellschaft zu wenden. Einmal möchte eine laxere Kirchengesellschaft überall nicht zu finden seyn, ausserdem möchte es katholische Brautpaare geben, die sich lieber von einem Civilbeamten, ja, wenn es geschehen müßte, lieber von einem Rabbinen, als von einem protestantischen Geistlichen vereinigen lassen. Die Intoleranz religiöser Meinungen sprich

sich oft sehr inconsequent aus. Und sobald sie sich als Gewissenssache darstellt und die Ruhe anderer nicht stört, darf man sie keinem Zwang unterwerfen.

Um für alle denkbare Fälle der Collision zwischen dem Ehegesetz der Kirche und dem Ehegesetz des Staats einen freien Spielraum zu lassen, schlage ich vor, ohne weitern Unterschied neben der kirchlichen die bürgerliche Trauung einzuführen.

Meine Abweichung vom französischen Gesetze liegt also blos darin, daß dieses die bürgerliche Trauung als absolutes Requisit der Ehe erfordert, nach meinem Vorschlage dagegen, die kirchliche Trauung alle Wirkungen der bürgerlichen vor dem Gesetze hervorbringen, und sie in Hinsicht des Gesetzes überflüssig machen würde.

Jedem Brautpaare bleibe es überlassen, sich entweder der bürgerlichen oder der kirchlichen Feierlichkeit zu bedienen. Für den Staat würden beide einerlei Gehalt haben.

Statt des Maire scheint es mir indessen zweckmäßiger dem Friedensrichter das Geschäft der Proclamation der Ehe zu übertragen. Der Friedensrichter ist immer ein gebildeter Mann. Der Maire auf dem Lande ist es gewöhnlich nicht.

Es würde vollends ungereimt seyn, ein auf dem Lande lebendes zu dem sogenannten höhern Stande gehörendes Brautpaar, welches sich an den Pfarrer nicht wenden will oder kann, in die Nothwendigkeit zu setzen, sich von einem Bauer copuliren zu lassen.

Zum Schlusse meiner Anträge über die Formalisirung der bürgerlichen Trauung kann ich meine Ueberzeugung nicht unterdrücken, daß das französische Gesetz dem officier de l'état civil, welcher ohne vorgängiges Aufgebot, oder überhaupt ohne Beobachtung der die Ehe vorbereitenden Maasregeln, eine Ehe bürgerlich vollzieht, viel zu gelinde Strafen androht.

Nach dem 68ten Artickel bleibt es sogar bei einer Geldstrafe von 300 Franken, wenn der officier de l'état civil ungeachtet eines geschehenen Einspruchs vor der Aufhebung desselben mit der bürgerlichen Trauung vorschreitet. Diese Geldbuße scheint nach dem 192ten Artickel das Maximum der Strafe zu seyn. Andere Contraventionsfälle werden gelinder geahndet.

Nach dem Gesetze Frankreichs haben die Formalitäten des Aufgebots und alle der bürgerlichen Trauung vorangehende Formalitäten vorzüglich die Verhütung n i c h t i g e r Ehe zum Zwecke. Dies wird sich bei der Darlegung des Gesetzes über die Ehen deutlich zeigen.

Der officier de l'état civil, welcher durch die Folge der Versäumung der gesetzlichen Vorschriften eine nichtige Ehe proclamirt hat, hat die weibliche Ehre der betrogenen Gattin vernichtet, und die aus ihrer Verbindung etwa erzeugten Kinder der Vorrechte der ehelichen Geburt, und nach dem Grundsatz — la recherche de la paternité est interdite — so=

gar ihres physischen Erzeugers beraubt. Er hat zwei Familien entehrt.

Sind für ein solches Factum 300 Franken eine angemessene Strafe, so wird es einem reichen Verführer sehr leicht werden, Unerfahrenheit und Zutrauen durch eine Scheinehe zu hintergehen, sobald er sich nur wegen der Strafe von 300 Franken mit dem officier de l'état civil abfindet.

Ich trage darauf an, ein solches Verbrechen, mag es vom Pfarrer oder vom Friedensrichter durch eine kirchliche oder bürgerliche Trauung wissentlich begangen worden seyn, — durch Absetzung zu bestrafen. Nur der zu beweisende Mangel der bösen Absicht — d. h. der Mangel des Bewußtseyns der Uebertretung des Gesetzes — keineswegs der Mangel des Bewußtseyns, daß die Trauung nur eine Scheintrauung sey — müßte eine gelindere Strafe nach sich ziehen.

Ich wende mich jetzt zum zweiten Gegenstande des die Ehe betreffenden Titels des vorliegenden französischen Gesetzes.

Es werden darin die Formen der Beurkundung einer geschlossenen Ehe und der Eintragung derselben in die öffentlichen Register bestimmt.

Ich wiederhole hier dasjenige, was ich zur Begründung meiner Vorschläge über die Verbesserungen der Geburtsregister und über den nur durch Vereinigung der Geburts- Heiraths- und Sterbregister und

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

durch die Wechselbeziehung derselben erreichbaren Zweck der ganzen Anstalt gesagt habe.

Sind die Geburts- und Sterbregister ein für die ganze bürgerliche Gesellschaft, für die gegenwärtige und künftige Generation geführtes, den Rechtszustand jeder Familie und das Rechtsverhältniß eines jeden Einzelnen zu seiner Familie, beurkundendes Archiv, so sind es die Heirathsregister ebenfalls. Sie müssen mit gleicher Sorgfalt geführt werden.

So wie mit der Geburt des Einzelnen das Leben eines Individuums beginnt, so fängt mit der Ehe die Existenz einer neuen Familie an; so wie die Familie aus Individuen besteht, so ist die bürgerliche Gesellschaft aus Familien zusammengesetzt, nur daß oft ein einziges Individuum eine ganze Familie vorstellt. — Die Auflösung der Ehe ist dagegen nichts anders, als die partielle oder totale Auflösung der Familie. Und wenn der Staat Geburts- und Sterbregister für die Individuen führt, so sollte er auch Geburts- und Sterbregister für die Familien aufbewahren.

Nach dieser Idee wären die Heirathsregister einzurichten, sie müßten nicht blos das Andenken des Anfangs, sondern auch des Endes jeder Familie aufbewahren.

Ueber die Beurkundung des Anfangs der Ehe läßt die französische Gesetzgebung nichts zu wünschen übrig. Von der Beurkundung des Endes oder der Auflösung derselben schweigt sie in diesem Titel ganz. Im 294ten Artickel wird blos gesagt, daß die Auflö-

sung durch Scheidung, nachdem sie durch Richterspruch erkannt worden, vom officier de l'état civil müsse ausgesprochen werden. Daß die Scheidung im Eheregister zu erwähnen sey, wird wieder nicht gesagt.

Wird für die Heirathen ein besonders Register — ein Trauungsbuch — geführt, so ist es eben so leicht das Ende als den Anfang einer Ehe tabellarisch zu beurkunden, und neben dem Trauungsbuche auch ein Scheidungsbuch zu führen.

Die Ehe wird durch den Tod oder ein Scheidungsurtheil aufgelößt. Beide Trennungsarten müßten besonders verzeichnet werden.

So räthlich und nützlich es ist, eine Nachweisung über das Absterben des Individuums in das Geburtsregister an dem dazu geeigneten Orte einzutragen, eben so räthlich und nützlich würde es auch seyn, auf dem Blatte, auf welchem die geschlossene Ehe beurkundet worden, auch wenigstens eine Nachricht über die Trauung der Ehe einzutragen, und dasjenige Register dabei nahmhaft zu machen, in welchem die eigentliche Trauungsurkunde zu finden ist.

Diese Vorsorge würde weit geringern Schwierigkeiten unterworfen seyn, als die Eintragung einer Nachricht vom Absterben des Individuums in das Geburtsregister. Wird die Ehe am nämlichen Orte aufgelößt, wo sie geschlossen worden ist, so ist die Nachweisung im Trauungsbuch ganz einfach. Im entgegengesetzten Falle ist immer der überlebende Ehe-

gatte im Stande, das Register, in welchem die Trauung beurkundet worden ist, nahmhaft zu machen. Der die Trennung beurkundende officier de l'état civil kann ohne Weitläuftigkeit demjenigen, der die Trauung beurkundete, und welcher ihm durch den überlebenden Ehegatten bekannt geworden ist, eine legale Nachricht über die Ehetrennung zukommen lassen.

Die Trennungsbeurkundung müßte enthalten

1) den Namen, Vornamen, Aufenthalt und das Gewerbe des Verstorbenen,

2) den Namen, Vornamen, Aufenthalt und das Gewerbe des Ueberlebenden —

3) die Nachweisung des Registers und der Seitenzahl, wo die Todesbeurkundung zu finden ist,

4) die Namen der in der Ehe erzeugten, der bereits verstorbenen und der noch lebenden Kinder, auch den Aufenthaltsort der letztern nachweisen.

Wäre die Ehe durch ein Scheidungsurtheil aufgehoben worden, so würde eine legale Ausfertigung desselben beizufügen seyn. Nro. 1. und 2. wären dadurch von selbst erledigt; Nro. 3. fiele weg; Nro. 4. wäre noch auszufüllen.

Durch eine solche Vorsorge würde das Beurkundungssystem der Filiation und des Familienzusammenhangs einen hohen Grad von Vollkommenheit erlangen, bei Erbschaftsstreitigkeiten unabsehlichen

Weitläuftigkeiten vorgebeugt, und die dabei zu führenden Beweise eben so sehr vereinfacht und erleichtert werden. Mit der Production einer Ehetrennungsurkunde würde zugleich die Nachkommenschaft aus dieser Ehe und die Erben des Verstorbenen bezeichnet seyn.

Es bleiben mir jetzt noch

3) Vorschläge über die Beurkundungen der Todesfälle

übrig.

Da die Eintragung einer Todesanzeige in ein bürgerliches Register auf keinerlei Art mit kirchlichen Meinungen und Formen zusammenhängt, so kömmt die Eigenschaft eines Pfarrers bei den Vorschriften über diesen Gegenstand überall nicht in Betracht.

Dagegen dringt sich beim ersten Anblick die Bemerkung auf, daß für diejenigen Einwohner der Gemeinde, welche nicht zur Kirche des Pfarrers gehören, oder welche nicht seine Pfarrkinder sind, in der psychologischen Macht des religiösen Vorurtheils, in dem Verlangen nach einer christlichen Beerdigung kein Zwangsmittel zur gesetzmäßigen Anzeige des Todes existirt.

Das französische Gesetz belegt die unterlassene Anzeige mit keiner Strafe.

Es fragt sich, ob die Erreichung des Zwecks des Staates ohne Strafdrohung gesichert werden könne?

Ich glaube diese Frage bejahen zu dürfen.

Die Beerdigung ist in ganz Deutschland eine

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

religiöse Handlung. Daß sie es bleiben werde, dafür bürgt die Macht religiöser Meinung.

Es muß den Geistlichen und Kirchenvorstehern aller Confessionen und Secten verboten werden, eine Beerdigung eher zu gestatten, bis sie von der Beurkundung des Sterbfalls im Sterbregister legal informirt worden sind.

Hat der officier de l'état civil als Pfarrer die Beerdigung vorzunehmen, so hängt die Befolgung der Vorschrift von ihm allein ab, und die Sache macht sich von sich selbst.

Erlangt ein Geistlicher, welcher in Hinsicht der zu Beerdigenden nicht officier de l'état civil ist, die Kenntniß des Absterbens, so muß dieser die Anzeige betreiben.

Das nämliche gilt von der jüdischen Beerdigung.

Das französische Gesetz hat hiernächst bei den Vorschriften über die Beurkundung eines Todesfalls folgende Zwecke im Auge:

1) Verhütung voreiliger Beerdigungen,
2) Versicherung der Jdendität des gestorbenen und des im Todenregister eingetragenen Subjects,
3) Vorsorge, daß jeder Todesfall im Todtenregister des Wohnorts des Verstorbenen beurkundet werde,
4) die Schonung der Ehre der Familie des Verstorbenen bei gewaltsamen Todesarten.

ad 1) Die voreilige Beerdigung kann a) bei einem Individuum statt haben, von dessen wirklichem Ab-

sterben man noch nicht völlige Gewißheit erlangt hat, b) bei Individuen, welche an einem gewaltsamen Tode gestorben sind, und bei welchem der Justiz oder der Polizei an der Erforschung der Todesursache gelegen ist.

a) Zur Vermeidung der Gefahr einen Scheintodten zu beerdigen, wird verordnet 1) daß der officier de l'état civil sich selbst in das Sterbhaus verfüge und den Leichnam beaugenscheinige, 2) daß die Beerdigung nicht eher vorgenommen werde, bis er sie autorisirt hat, 3) daß er diese Autorisation nicht eher als 24 Stunden nach dem Hinscheiden ertheile. — Alle drei Vorsichtsmaasregeln reichen nicht zu, wie sachverständige Aerzte bezeugen werden.

Der Scheintod kann mehrere Tage fortdauern. Der officier de l'état civil hat keinen Vorzug vor andern Sterblichen, um den Scheintod vom wirklichen zu unterscheiden. Seine Beaugenscheinigung sichert daher gegen die Gefahr nicht.

Die Beurtheilung der Frage gehört zum Wirkungskreise der Medicinalpolizei. Die Autorisation zur Beerdigung sollte nicht der officier de l'état civil, sondern der officier de santé ertheilen. Ich weiß wohl, daß in Frankreich die Zahl der letzteren kleiner ist als die Zahl der erstern. Ich weiß auch, daß in den meisten deutschen Ländern die Verordnung, daß keine Beerdigung ohne eine auf Stempelfreies Papier zu ertheilende Autorisation des Amtsphysicus oder wenigstens eines verpflichteten Wundarztes, vor-

genommen werden soll, Schwierigkeiten finden wird. Doch will ich lieber auf ein schwer auszuführendes Gesetz antragen, als auf Rezeption einer nach meiner Meinung überflüssigen und zweckwidrigen Verordnung.

b) Sind an der Leiche des Individuums Spuren eines gewaltsamen Todes vorhanden, oder begründen andere Umstände den Verdacht, daß das Individuum keines natürlichen Todes gestorben sey, so soll eine von einem Polizeibeamten mit Zuziehung eines Arztes oder Wundarztes vorzunehmende Untersuchung des Zustands des Leichnams der Beerdigung vorangehen. Ueber jenen Zustand soll ein Protokoll geführt werden. Die Anordnung ist vernünftig; daß aber der Legalsection dabei nicht erwähnt wird, ist nicht zweckmäßig. Das deutsche Gesetz muß diese Auslassung nachholen. Wird zu jeder Beerdigung die Autorisation eines Arztes oder Wundarztes erfordert; so ist auch die Verordnung der Untersuchung des Zustands des Leichnams und der Legalsection an den Arzt oder Wundarzt in dem vom französischen Gesetze vorausgesehenen Falle zu richten.

ad 2) Um der Idendität des gestorbenen oder des im Todtenregister eingetragenen Individuums versichert zu seyn, wird die Anzeige des Todes durch zwei Zeugen verordnet. Die Zeugen sollen, wo möglich, die nächsten Verwandten oder Nachbarn seyn. Ist jemand ausser seinem Wohnort gestorben, so soll der Hausherr die Anzeige verrichten. Vielleicht soll auch

um dieses Zwecks Willen der officier de l'état civil selbst die Leichenschau vornehmen.

Alle diese Verordnungen mögen, weil sie wenigstens unbedenklich sind, in dem für einen deutschen Staat eingerichteten Code Napoléon stehen bleiben. Für absolut nothwendig halte ich sie nicht, am wenigsten die dem officier de l'état civil auferlegte Leichenschau, deren unerläßliche Nothwendigkeit ich gar nicht einsehe. Mit der Verwechselung der Lebenden und Todten hat es, Gottlob, in Deutschland nicht viel auf sich. Eine Pheudo Eva von Trott wurde hier nur einmal begraben.

ad 3) Die vom Gesetze getroffene Vorsorge der Beurkundung des Todes in dem Todtenregister des Orts, wo das Individuum zuletzt domicilirt war, scheint mir durchaus Beifallswürdig und der Aufnahme werth. Der gewöhnliche Wohnort eines Individuums ist am leichtesten zu erforschen. Nachrichten über sein Absterben werden am ersten in dem Todtenregister dieses Orts gesucht. Durch diese nämliche Einrichtung ist es am leichtesten die Geburtsurkunden durch eine Nachweisung auf die Todesanzeige zu einem Ganzen zu bilden. Wie dieses möglich sey, habe ich oben gezeigt. Eben so wird es räthlich und nützlich seyn, in der Todtesbeurkundung eine Nachweisung auf die Beurkundung der Geburt, und wo sie zu finden ist, einzurücken. Dies wird gar keine Schwierigkeit machen, wenn jeder neu Domicilirte eine legale Ausfertigung seines Geburtsscheins bei

dem officier de l'état civil niederlegen muß. — So wird die Verewigung der Filiationen und des Familienzusammenhangs einer immer größern Vollkommenheit näher gebracht. Die Wichtigkeit meiner verbessernden Vorschläge rechtfertigt sich durch die Wichtigkeit, welche die französische Gesetzgebung überhaupt den sogenannten actes de l'état civil beilegt.

Die Vorsorge, durch welche das Absterben von Individuen, welche ihr Leben in Spitälern, Gefängnissen, Zucht- und andern öffentlichen Anstalten, oder gar durch Hinrichtung geendigt haben, nicht allein in dem Todtenregister jener Anstalten, sondern auch in dem Todtenregister des letztern Wohnorts der in Frage stehenden Individuen, eingetragen wird, trägt das Gepräge jener Ansicht. Dagegen hat das Gesetz vergessen das nämliche in Rücksicht der Individuen zu verordnen, welche zufällig ausser ihrer Heimath sterben. Dies müßte in dem für einen deutschen Staat modificirten Gesetze nachgeholt werden.

ad 4) Ueber die Todesart soll nach dem französischen Gesetze in dem Todtenregister nichts bemerkt werden. Es soll, aus Rücksichten für das Vorurtheil, Hinrichtungen und gewaltsame Todesarten — durch Zweikampf und Selbstmord — verschweigen. Mir scheint dieser Grund nicht hinreichend, um die Vernachlässigung der Aufbewahrung von Notizen zu rechtfertigen, welche dem Staate in mehr als einer Hinsicht wichtig sind.

Wenn schon der Hauptzweck der Aufnahme von

Geburts- Heiraths- und Sterbregister — ein rein rechtlicher Zweck — die Beurkundung der Familienrechte und des bürgerlichen Rechtszustandes — ist, so vereinigen sich doch auch damit untergeordnete Zwecke. Für mehrere Zweige der Polizei können darin interessante Notitzen geschöpft werden. Für die Bevölkerungspolizei sind Geburts- und Heirathsregister, für die Polizei der Sitten das Verzeichniß der Ehescheidungen, für die Gesundheits- und Sicherheitspolizei Sterbregister wichtig. Wie die Bevölkerung durch die Vermehrung der Geburten und Ehen zunimmt, die Sitten durch Verminderung der Ehen und Vermehrung der Scheidungen sich verschlimmern, die Sanitäts-Anstalten durch Verminderung oder Vermehrung gewisser Krankheiten ihren Zweck erreichen oder verfehlen, wie die öffentliche Sicherheit und die Sitte des Volks in einer andern Hinsicht gewonnen habe, indem Hinrichtungen ganz aufhören und das Absterben in Zuchtanstalten abnimt — über dies alles und vieles andere werfen vollständige Geburts- Heiraths- und Sterbregister Licht. Die Verbesserungen derselben werden daher immer als Simptome steigender Cultur zu betrachten seyn.

Mehrere jener Zwecke bleiben unerreicht, wenn nicht auch die Todesart des Individuums in dem Todtenregister bemerkt wird.

Die Schonung der Ueberlebenden scheint mir dagegen keine hinreichende Rücksicht, um das Absterben

durch Hinrichtung, Selbstmord und Zweikampf zu verschweigen.

Wer durch Selbstmord sein Leben endigt, sollte billig nur Bedauern erregen.

Daß man ihn für beschimpft hält, ist ein Ueberrest trüber theologischer Ansichten; er wird bald verschwinden, wenn man die Bestrafung des Selbstmörders aus den peinlichen und die Versagung eines ehrlichen Begräbnisses aus dem kirchlichen Gesetzbuche verbannt. Daß man die überlebende Familie des Selbstmörders durch die Handlung desselben für beschimpft hält, ist ein noch höherer Grad von Ungereimtheit. Betrachtet nur die Gesetzgebung den Selbstmord als einen moralischen, weder zum Schimpf noch zur Ehre gereichenden Wahnsinn, so werden auch die Ueberlebenden so wenig durch diese Todesart als durch einen natürlichen als entehrt erscheinen. Daß sich der Selbstmord durch Straflosigkeit vermehren werde, ist nicht zu besorgen, weil schon die menschliche Natur selbst und die Liebe zum Leben mehr für die Abwendung desselben sorgt, als es irgend eine Strafanstalt zu thun im Stande ist.

Der Tod durch Zweikampf kann so lange in den Augen des Vorurtheils kein schimpflicher Tod seyn, als das Vorurtheil der Ehre selbst die Gefahr, welcher der Verstorbene sich aufgeopfert hat, erzeugte. Sollte aber einmal dieses Vorurtheil aufhören, so wird es überhaupt keinen Zweikamp mehr geben.

Es bleibt daher nur der Tod durch Hinrichtung

in Strafgefängnissen und im Zuchthauß übrig, welcher die Familie des Individuums in den Augen des Vorurtheils wirklich beschimpft. Der Schimpf wird indessen durch Notorietät, keineswegs durch die Eintragung ins Sterbregister erzeugt. Mit dem Andenken der Strafe vermindert sich auch nach und nach die Wirkung des Vorurtheils. Sie hört ganz auf, wenn die Erinnerung an jene Strafe aus dem Gedächtnisse der Menschen erloschen ist. Wird denn auch späterhin durch Production eines der Hinrichtung erwähnenden Todtenscheins in einer gerichtlichen Verhandlung das Andenken an die Strafe erneuert, so lebt doch darum der schon erloschene Schandfleck nicht wieder auf, die ganze Sensation beschränkt sich auf Partheien und Richter, da selbst nach den Grundsätzen der französischen Civilprocedur eine gerichtliche Verhandlung bei geschlossenen Thüren wegen besonderer Umstände verordnet werden kann.

Ich bringe aus den eben entwickelten Gründen die Nachweisung der Todesart ebenfalls in die über die Todesbeurkundungen nach meinem Vorschlage einzuführenden Tabellen.

Ich könnte hier meine Vorschläge über die Verbesserung der actes de l'état civil und der Aufbewahrung derselben, wie sie der Kodex Napoleon einführt, schließen, wenn mir nicht noch einige Bemerkungen über das 5te und 6te Kapitel des französischen Gesetzes übrig blieben.

Das fünfte Kapitel handelt von den Geburts-

Heiraths- und Sterbbeurkundungen, bei den ausserhalb Frankreichs Grenzen befindlichen Armeen. Thibaudeau hielt diese Verordnungen für sehr nothwendig. — Er sagte zur Rechtfertigung derselben: „Pendant la dernière guerre, on s'est joué du plus „saint des contracts, du mariage. Des héritiers „dont l'origine a été inconnue aux familles vien„nent chaque jour y porter le trouble: des pa„rens sont toujours dans l'incertitude sur l'exi„stance de leurs enfans. Il y a eu sans doute „des abus que le caractère extraordinaire de „cette guerre ne permettoit pas de prévenir; „mais il en est un grand nombre qu'on peut at„tribuer à l'imprévoyance de la législation" (α).

Die zur Abwendung der gerügten Unordnungen getroffenen Verfügungen des Kodex Napoleon scheinen mir erschöpfend und zweckmäßig; sie concentriren sich auf den Grundsatz, daß jede bei der Armee erfolgte Geburt, Heirath und Tod in den dazu geeigneten Registern des Wohnorts der Individuen verzeichnet werden muß.

In Ansehung der Geburten wird die Befolgung der Vorschrift Schwierigkeiten verursachen. Simeon sagt; „on rencontre quelquefois des naissances „dans les camps, comme ces fleurs rares. dont „la nature égaie les monumens funibres, et cou„ronne les arcs de triomphe." — Er bemerkt (*)

(α) Code civil etc. I. p. 54.
(*) Ebendas. p. 245.

aber nicht, daß es oft unmöglich ist, die Wurzel zu finden, aus welcher jene sparsamen Blumen hervorgewachsen sind. Dem Troß der Armeen folgen Weiber ohne Namen z. B. Marketenterinnen, Wäscherinnen ꝛc., welche ihre Heimath und ihre Herkunft verleugnen. Wie es möglich ist, im Falle sie Kinder zur Welt bringen, aufrichtige Angaben über ihren Wohnort von ihnen zu erhalten, zeigt das Gesetz nicht.

Die Zahl der den Armeen folgenden verheiratheten Weiber ist verhältnißmäßig die geringere. Die Befolgung des Gesetzes kann in Hinsicht derselben keine Schwierigkeit finden.

Die zur Verhüthung des Mißbrauchs der Ehe eingeführte Nothwendigkeit des Aufgebots an dem Wohnort der zu verehelichenden und der Production der Geburtsscheine, scheint mir in der Verbindung mit der von mir vorgeschlagenen verbesserten Einrichtung der Geburtsregister völlig erschöpfend.

Da die meisten deutschen Staaten keine Armeen, sondern nur ein Truppencorps im Felde unterhalten, so scheinen die vom französischen Gesetze im 89ten Artickel eingeführten Vorschriften über die Frage, wer bei denen Armeecorps die Stelle des officier de l'état civil zu verwalten habe, am passendsten zu seyn.

Die militairischen Todtenlisten könnten der obersten administrativen Behörde zugesendet, und derselben die Verfügung der Eintragung in die respectiven Orts- oder Gemeinderegister überlassen werden.

Das sechste und letzte Kapitel des Gesetzes sur les actes de l'état civil, welches die Berichtigungsart derselben bestimmt, sanctionirt einen doppelten Grundsatz.

Einmal, daß die Fehler dieser Register vom Procureur impérial von Amtswegen angezeigt, und die Bestrafung derselben von Amtswegen verfolgt,

Zweitens, daß dagegen die nämlichen Fehler nie von Amtswegen, sondern erst auf Antrag der interessirten Theile und nach vorgängiger richterlicher Entscheidung verbessert werden sollen.

Beide Grundsätze scheinen sich beim ersten Blick zu widersprechen, gehen aber harmonisch und nothwendig aus dem ganzen Systeme hervor.

Der officier de l'état civil ist bloßer Beurkunder fremder Aussagen über gewisse Thatsachen, welche das Gesetz zu wissen verlangt.

Diese Aussagen, mögen sie ausfallen wie sie wollen, mögen sie vollständig oder unvollständig seyn, begründen ein jus quaesitum der Interessenten. Weder der officier de l'état civil, noch das die öffentliche Geburts- Heiraths- und Sterbregister verwahrende Tribunal kann in diesen Aussagen etwas ändern, ohne in die einstweilig durch den Inhalt des Registers, als eines Besitztitels durch Urkunden erworbenen jura quaesita eines Ungehörten einzugreifen.

Daher die Vorschrift, daß kein Fehler von Amtswegen verbessert werden darf.

Dagegen ist der officier de l'état civil angewiesen, nach den Umständen zu fragen, welche das Gesetz wissen will, und Handlungen vorzunehmen, welche die Sicherheit des bürgerlichen Rechtszustandes bezwecken.

Unterläßt er diese Pflicht, so ist er ohne weiters strafbar. Wollte man die Strafen der Klage des beschädigten Theils subordiniren, so würde man zu dem Beispiel von Unordnung und Insubordination einstweilig conniviren müssen. Man würde die Erhaltung von Ordnung und Gesetzlichkeit der Beamtenwillkühr Preiß geben.

Daher die Nothwendigkeit der officiellen Controlle des Procureur impérial, der officiellen Anzeige begangener Fehler und der officiellen Strafe.

Der Inhalt des 6ten Kapitels möchte daher ganz beizubehalten seyn.

Zum Schlusse noch folgende Bemerkung.

Sowohl das französische Gesetz sur les actes de l'état civil, als meine Vorschläge über die Verbesserungen derselben zeigen, wie sehr dem Geiste der französischen Legislation ein großer ausgedehnter Staat vorgelegen habe — ein Staat, dessen sämtliche Behörden und Registraturen sich in beständiger Wechselberührung und Cohärenz finden und unter einer und der nämlichen höchsten Gewalt stehen. Nur in einem solchen Staate lassen sich Geburts- Heiraths- und Sterbregistraturen in Verbindung setzen; in ihm gehen die meisten Veränderungen des Wohnorts der

Familien aus einer Gegend des Reichs in eine andere vor; nur in solchem Staate können daher die Veränderungen von einem Localbeamten dem andern so mitgetheilt werden, daß der vom Gesetze intendirte Zweck dieser Mittheilung, mit Gewißheit — da überall eine und die höchste Gewalt über der Vollziehung des Gesetzes wacht — erreicht wird.

Es folgt hieraus wenigstens die Nothwendigkeit, daß der Kodex Napoleon in allen Staaten des Rheinbundes mit möglichst gleichförmigen Modificationen adoptirt werde. Nur durch die Gleichförmigkeit der Principien und des Inhalts der Gesetzgebungen der Rheinbundesstaaten wird der Abgang einer Gemeinschaftlichkeit der höchsten Staatsgewalt ersetzt. Nur durch sie wird ein Staat des Rheinbundes veranlaßt, daß er freiwillig durch die Vollziehung seiner eigenen Institute der Vollziehung der Institute eines andern Rheinbundesstaates die Hand biete.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeine Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Critik hrsg. von den angesehensten Gelehrten Deutschlands

Bd.: 5/6. 1810

Gießen 1810

Jur.is. 16 m-5/10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10739961-0
Kir2650